# Grundriss der lateinischen palaeographie und der urkundenlehre

Cesare Paoli

# GRUNDRISS

DER

# LATEINISCHEN PALAEOGRAPHIE

UND DER

# URKUNDENLEHRE

VON

CESARE PAOLI,
STAATSARCHIVAR UND PROFESSOR ZU FLORENZ.

AUS DEM ITALIENISCHEN UEBERSETZT

VON

DR. KARL LOHMEYER,
PROFESSOR ZU KÖNIGSBERG I. PR.

INNSBRUCK.
VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITAETS-BUCHHANDLUNG.
1885.

DRUCK DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITAETS-BUCHDRUCKEREI.

# EINLEITUNG DES UEBERSETZERS.

Die einstimmige Anerkennung, welche das vor zwei Jahren erschienene Programma di paleografia latina e di diplomatica des in diesen Wissenschaften schon einige Zeit einen verdienten Namen führenden florentiner Professors und Staatsarchivars C. Paoli auch in Deutschland an allen maßgebenden Stellen gefunden hat, der Mangel eines denselben Gegenstand nach dem heutigen Stande der Forschung genügend behandelnden deutschen Originalwerkes, endlich die geringe Aussicht diese lange gefühlte Lücke bald durch einen deutschen Fachmann ausgefüllt zu sehen — diese drei Umstände veranlaßten mich den Herrn Verfasser um die Erlaubniß zur Anfertigung und Herausgabe einer deutschen Uebersetzung seines Schriftchens anzugehen. Nicht nur die erbetene Erlaubniß wurde in der entgegenkommendsten Weise gewährt, sondern auch eine beträchtliche Anzahl von Ergänzungen und Berichtigungen für die deutsche Ausgabe zur Verfügung gestellt, so daß dieselbe sich mit Recht als eine Bereicherung des Originales betrachten darf; besonders

die erfolgreichen Arbeiten auf dem Felde der Urkundenlehre und die großen Sammlungen, welche uns die beiden letzten Jahre gebracht haben, sind hierbei berücksichtigt worden.

Eigene Zusätze und Bemerkungen von wesentlicher Bedeutung anzubringen habe ich nirgends Gelegenheit gefunden. Nur an zwei Stellen weicht der Herr Verfasser von den bei uns in Deutschland, zumal bei der schulmäßigen Behandlung der Urkunden gangbaren Auffassungen wesentlich ab, bei der Eintheilung der Urkunden und bei der Scheidung und Gruppierung der an der Herstellung einer Urkunde betheiligten Personen (II. Abtheilung II. und III. Kapitel). Jedoch mag es genügen hier auf diese Punkte hingewiesen zu haben; es kann um so eher dem Lehrer überlassen bleiben die einschlagenden Fragen genauer zu behandeln, als dieser Grundriß schwerlich zum Selbstunterricht ganz ausreichend und genügend sein dürfte.

Die vom Herrn Verfasser selbst gegebenen Ergänzungen und die von ihm berichtigten Stellen sind in |: :| eingeschlossen, die geringen von mir herrührenden Zusätze stehen in eckigen Klammern.

So möge denn dieses Büchelchen auch in seinem neuen Gewande bei Lehrenden und Lernenden freundliche Aufnahme finden.

Königsberg i. Pr., im März 1885.

**K. Lohmeyer.**

AN

# ENEA PICCOLOMINI,

PROFESSOR DER GRIECHISCHEN LITTERATUR AN DER K. UNIVERSITAET ZU PISA.

---

Als ich im Jahre 1871 Dein Siena verließ, wolltest du durch ein mir gewidmetes Schriftchen, das einen alten „Brüderschaftseid" der Bürger von Siena behandelte, die Erinnerung an jene fünf Jahre aufrecht erhalten, welche wir Beide „in ununterbrochener Gemeinsamkeit der Meinungen, der Neigungen und der Studien" verlebt hatten. Jetzt, da wir so lange Zeit nicht mehr zusammen leben und die Sorgen der Familie und des Amtes einem jeden von uns seinen eigenen Weg gewiesen haben, nimm mit der alten Zuneigung diesen „Grundriß" freundlich von mir auf und lasse ihn Dir ein Zeugniß meiner immer lebhaften und immer dauernden Freundschaft sein.

Florenz, im Januar 1883.

**Cesare Paoli.**

# VORREDE DES VERFASSERS.

Dieser gedrängte Grundriß hat lediglich einen Zweck für den Unterricht. Ich habe ihn geschrieben und veröffentliche ihn, damit er meinen Schülern als eine vorbereitende Aufzeichnung des Stoffes diene, welcher in den zwei Jahren meines Lehrganges den Gegenstand des Unterrichts bildet und je nach der besonderen Bedeutung oder je nach der augenblicklichen Verwendbarkeit mehr oder weniger ausführlich vorgetragen wird. Ich habe in kurzen Abschnitten die einzelnen Theile der paläographischen und der diplomatischen Wissenschaft und die verschiedenen wichtigeren Fragen, welche sich an dieselbe knüpfen, kurz vorgelegt, doch ohne in zu weitläufige Auseinandersetzungen oder auf zu kleine Einzelnheiten einzugehen, wodurch der Charakter dieses Grundrisses verändert und seine richtigen Gränzen überschritten werden würden. Ein Grundriß muß aber um seinem Zwecke zu entsprechen kurz und einfach sein und nur die Anfangsgründe bieten. Dennoch bin ich dabei, wie ich glaube, keinen Schwierigkeiten aus dem Wege ge-

gangen, sondern habe meine Ansichten und Auffassungen ohne Rückhalt ausgesprochen, indem ich mir als Aufgabe gesetzt habe auf dieselben beim Unterricht näher einzugehen und zugleich bereit bin sie nach den Ergebnissen der eigenen Erfahrung und nach dem maßgebenden Rathe sachverständiger Männer weiter zu entwickeln, sie abzuändern, sie zu bessern. Jedenfalls werde ich glauben kein unnützes Werk gethan zu haben, wenn dieses Büchelchen den Anfängern eine Richtschnur und einen Anreiz für die schulgerechte und streng wissenschaftliche Beschäftigung mit den paläographischen und den diplomatischen Denkmälern des Mittelalters geben wird. Doch ich sage dieses nicht, weil ich die praktischen und nur auf der Erfahrung beruhenden Studien, welche noch immer für unsern Gegenstand das wesentliche und unerläßliche Hülfsmittel sind, aus dem sich die Wissenschaft bildet, verachtete, sondern weil ich einsehe, daß die Praxis allein, welcher immer etwas mehr Anfängerisches und Dilettantenhaftes anklebt, in Wahrheit nicht ausreicht, oft sogar täuscht, wenn sie nicht durch gesunde Kriterien und durch geschulte Studien gestützt wird.

# I.

# PALÄOGRAPHIE.

---

## I.

## Historische Eintheilung der Formen der lateinischen Schrift.

Die Geschichte der lateinischen Schrift vom Sturze des römischen Reiches bis auf unsere Tage läßt sich in drei große Perioden theilen, deren äußerste Gränzen annähernd die folgenden sind:

1. vom 5. bis zum 12. Jahrhundert,
2. vom 13. bis zum 15. Jahrhundert,
3. vom 16. Jahrhundert bis auf unsere Zeit.

In der ersten Periode haben sich die Formen der Schrift in ziemlich getreuem Anschluß an ihren römischen Ursprung erhalten; in der zweiten, die man gewöhnlich, wenn auch nicht mit vollem Recht, als gothisch bezeichnet, haben sie eine allgemeine und typische Umformung von echt mittelalterlichem Charakter gewonnen, bis das Wiedererwachen des Klassicismus die schönen und reinen römischen Formen wieder aufleben ließ; in der dritten Periode

endlich haben die modernen Formen ihre Feststellung und Entwickelung gefunden.

Nur die beiden ersten Perioden sind in Wahrheit innerhalb der Gränzen der mittelalterlichen lateinischen Paläographie verlaufen, während die dritte, wenn sie auch in ihren Anfängen mit dieser in Verbindung steht, doch erst später ihre eigenthümliche und in vielen Beziehungen von den vorhergehenden Perioden abweichende Entwickelung gehabt hat.

## II.

## Schriftarten der ersten Periode.

Die bis zum 12. Jahrhundert üblichen Formen der lateinischen Schrift haben ihren Ursprung in der römischen Zeit und bewahren den Charakter ihres Ursprunges mit großer Treue, soweit nicht das neue Leben des Mittelalters ihnen allmählich besondere Umänderungen gebracht hat.

Die Schriften dieser ersten Periode haben zwei Hauptformen: die Majuskel und die Minuskel. Die Majuskel theilt sich weiter in Kapitale, Unciale und Halbunciale, die Minuskel in Kursive und runde Minuskel. Diese so einfache Eintheilung der Formen bietet keine Schwierigkeit und kann keinen Widerspruch erregen; aber für das wissenschaftliche Studium der mittelalterlichen Schriftkunde genügt sie nicht: es wird vielmehr nöthig auch noch die Beziehungen der Abstammung, der Verzweigung, der Verwandtschaft der verschiedenen Formen und die geschichtliche und geographische Entwickelung einer jeden von ihnen kennen zu lernen,

wenn man für die paläographische Kritik der schriftstellerischen und der urkundlichen Quellen und für die Bestimmung der Zeit der Handschriften und der undatierten Urkunden Grundsätze aufstellen will, welche, wenn auch nicht sicher, so doch wenigstens vernunftgemäß und wahrscheinlich sind. Unter diesem Gesichtspunkte lassen sich die Formen der lateinischen Schrift in die folgende historische Ordnung bringen: Kapitale, Unciale, Kursive, Halbunciale, Nationalschriften, runde Minuskel.

Die Kapitalschrift ist die älteste Schriftform; sie ist, wie Sickel mit Recht sagt,[1] die Ursprungsform für alle lateinischen Schriften der klassischen Zeit und des Mittelalters. Sie hat einen epigraphischen Charakter, welchen sie fast gleichmäßig auch in den Handschriften bewahrt; aber man kann zwei Unterabtheilungen unterscheiden: die elegante und die bäurische Kapitale, von denen die letztere die eigentliche Schrift der Bücher war, während die erstere in diesen selten angewendet ist.[2] Die bäurische Kapitale zeigt einen freien und kühnen Zug, ohne zu große Sorgfalt für feine und grobe Striche, aber bisweilen weisen ihre Charaktere so viel Kunst

1) *Die Urkundenlehre der Karolinger* (1867), S. 297.

2) Von der eleganten Schrift, die man auch Quadratschrift nennen kann, bieten Beispiele die vatikanischen Virgilbruchstücke in Berlin, die der Bibliothek von S. Gallen und der Juvenal der Vaticana Nr. 5750. — Facsimile in Zangemeister et Wattenbach, *Exempla Codicum Latinorum litteris maiusculis scriptorum* (1876), Taf. 5, 14, 14a, und in der Sammlung der Palaeographical Society (*The palaeographical Society. Fac-similes of manuscripts and inscriptions,* edited by E. A. Bond and E. M. Thompson. London, 1873—1883. 3 Bände fol.), Taf. 208.

auf und treten in solcher Genauigkeit und Schärfe hervor, daß der Name bäurische Schrift weniger die Plumpheit der Ausführung als die Besonderheit der Form bezeichnet.[1] In der Kapitalschrift sind alle Buchstaben regelmäßig, gleichmäßig in den Verhältnissen, voneinander unabhängig; sie zeigen alle durchgehend eine gleiche Vornehmheit, und nur sehr wenige (*F, L, Y*) treten regelmäßig, andere nur ausnahmsweise über die obere Parallele hinaus.

Die Kapitalschrift erhält sich in den Handschriften als lebende Schriftform bis in das 7. Jahrhundert. Doch ist es schwer die Zeit mancher Bücher aus den Schriftzeichen allein zu bestimmen, und nach der Ansicht Wattenbachs[2] ist die Reinheit der Formen nur ein unsicheres Kennzeichen für ein höheres Alterthum. Durchweg zeigen jedoch die Bücher des 6. und des 7. Jahrhunderts, irren wir uns nicht, eine größere Kunstfertigkeit als die älteren,[3] so daß man in dem Leben dieser Schrift eine zweite Periode ansetzen kann, welche die der überlegenden Kunst genannt werden darf. Auch aus dem 8. Jahrhundert und den folgenden sind noch Bücher und Blätter

---

1) Als Beispiel mag vor Allem der Codex Mediceo-Laurentianus des Virgil gelten. — Facsimile in Silvestre, *Paléographie universelle,* I Taf. 68 (nach dem methodischen Inhaltsverzeichniß am Ende des IV. Bandes; Paris 1839—41); Zangemeister et Wattenbach, *Exempla,* Taf. 10; *Palaeogr. Society,* Taf. 87; Foucard, *Elementi di Paleografia* (Mailand 1878), Taf. 9 u. s. w.

2) *Anleitung zur lateinischen Paläographie,* 3. Aufl. (1878), S. 2.

3) Z. B. der dem 6. Jahrhundert angehörende pariser Prudentius (Zang. u. Watt., Taf. 15).

in Kapitalschrift vorhanden, aber ihre Schrift zeigt die bewußte Nachahmung und oft eine sehr ungeschickte.[1]

Die Uncialschrift (deren Name bei den Neueren auf einem Mißverständniß beruht, da doch uncia ein Maß, nicht aber eine Form bezeichnet) ist eine runde Form der Majuskelschrift, aus der römischen Kapitale herstammend, mit einigen eigenthümlichen Buchstaben: (nach de Vaines[2] und de Wailly)[3] *A, D, E, G, H, M, Q, T, V,* obwol nach meiner Meinung nicht alle unter ihnen einen gleich charakteristischen Werth haben.

Die ersten Spuren dieser Schrift finden sich in den Wandzeichnungen und in den Wachstafeln von Pompeji, jedoch erscheint, wie bereits von Zangemeister[4] bemerkt ist, das runde *M,* welches der bezeichnendste Buchstabe unter allen ist, nicht vor dem 2. Jahrhundert. Die vollendete Ausbildung dieser Schriftgattung ist in das 3. und 4. Jahrhundert zu setzen. Die Unciale, welche die eigenthümliche Schrift der Bücher ist,[5] dauert in diesen als

---

1) Beispiele in *Palaeogr. Soc.,* Taf. 19 (Psalter von Canterbury, etwa 700), Taf. 148 (Benedictionale von 963—64); Sickel, *Monumenta graphica medii aevi,* Fasc. VIII Taf. 7 (Codex Millenarius aus dem Anfange des 9. Jahrhunderts); |: Merino, *Escuela paleographica,* Taf. 3 Nr. 2 (Codex Ovetensis, 7. (?) Jahrh. Vgl. Ewald et Löwe, *Exempla scripturae Visigoticae,* 1883, Erläuterung zu Taf. 4—8: „capitalis quam artificiosam appellaveris“) :|.

2) *Dictionnaire raisonné de diplomatique* (1774), I 448.

3) *Eléments de paléographie,* I 388.

4) *Corpus inscript. lat.,* III 965; *Exempla* etc., Enarratio tabularum S. 5.

5) Der Gebrauch der Unciale in den Urkunden beschränkt sich auf einige Formeln und auf Eigennamen; aber in den *Facsimiles of ancient charters in the British Museum,* herausgeg. von

lebende Form noch das ganze 8. Jahrhundert hindurch fort und erscheint als Form des Verfalls und der künstlichen Nachahmung selbst noch im folgenden. Im Allgemeinen offenbaren sich die alterthümlichen Merkzeichen der Uncialschrift als völlig echte und unverfälschte Formen, welche, wenn sie auch nicht immer regelmäßig und zierlich sind, doch das Gepräge selbstschöpferischer Kunst an sich tragen; und für einige Buchstaben dieses Alphabets (z. B. *A, E, L, M*) ist es noch möglich, wenngleich mit großer Vorsicht, ihren historischen Weg und ihre künstlerische Entwickelung zu verfolgen. Diese alterthümlichen Kennzeichen bleiben bis in das 6. Jahrhundert [1]; darnach wird die Uncialschrift entweder gekünstelter oder nachläßiger; in den letzten Zeiten endlich, besonders in den juristischen und den scholastischen Büchern, zeigt die Schrift nur kleine Dimensionen, aber einen dicken Zug, sie ist gefüllt mit Minuskeln und minuskelartigen Buchstaben, plump, gedrängt und wirkt so — man könnte fast sagen — beängstigend.

Aber in den Prachtbüchern und vornehmlich in denjenigen, welche zur gottesdienstlichen Handlung in den

---

E. A. Bond, Theil I (London 1878), sind drei angelsächsische Königsurkunden aus den Jahren 679, 692 und 736, ganz in Uncialschrift, veröffentlicht. |: In *R. Archivi Neapol. Monum.*, Theil VI, befindet sich das Facsimile einer Schenkung des Fürsten Richard von Capua vom J. 1060 in einer mit Uncialen und verlängerter Minuskel gemischten rohen Kapitale. :|

1) Die Merkmale dieser Schrift im 6. Jahrh. hat L. Delisle beschrieben in seinen *Mélanges de paléographie et bibliologie,* Kap. I und II, wo er von zwei berühmten Handschriften in Uncialbuchstaben aus der Bibliothek von Lyon (Pentateuch und Psalter) handelt.

Sakristeien der reichen Klöster und in den Kapellen der Fürsten bestimmt waren (die oft mit Gold- und Silbermalereien auf blauem Grunde, mit Miniaturen und historischen Bildern reich geschmückt sind), ist der Vorgang ein anderer: in ihnen ist die Uncialschrift kaum noch eine Schrift, sondern eine Malerei und unterscheidet sich da von der Schrift der gewöhnlichen Bücher durch die vollendete Regelmäßigkeit und die äußerste Feinheit der Formen, sowie durch den ausgesucht künstlerischen Geschmack in den Verhältnissen. Die schönsten Beispiele von ihr finden sich in irischen und schottischen Büchern des 6. Jahrhunderts.[1] Aber auch als die Uncialschrift allgemein in Verfall gerieth, als auch an ihre Stelle in den gewöhnlichen Büchern die Minuskelschrift trat, blieb sie doch in den Prachtbüchern, von denen Frankreich im 9. Jahrhundert eine erstaunliche Anzahl[2] bietet, immer reich, prächtig und vornehm.

Außer den beiden vorher beschriebenen Majuskelformen liegt der mittelalterlichen Schrift zum dritten die Kursive zu Grunde. Philipp Jaffé unterscheidet in ihrer Geschichte drei Perioden: eine alte, eine mittlere und eine neue (welche auch als römische, neurömische und mittelalterliche bezeichnet werden können),[3] während

1) Eine Probe davon auf Taf. 17 und 18 der *Palaeogr. Society.*

2) Einige Facsimile davon gibt Silvestre im II. Theile seiner *Paléographie universelle.*

3) Von der Lehrmethode Jaffé's giebt eine umfassende Beschreibung ein Brief von Silvio Andreis, der sein Schüler in Berlin gewesen war und, nachdem er nur wenige Monate den Lehrstuhl der lateinischen Paläographie an der Hochschule zu Florenz innegehabt hatte, sehr jung 1869 gestorben ist. Dieser am 8. April 1866 geschriebene Brief, der noch keine Herausgabe gefunden hat,

Wattenbach sie ganz und gar, auch in ihrer letzten Entwickelungsform, unter der einzigen Bezeichnung der alten römischen Kursive zusammenfaßt.[1] So sehr auch diese beiden Auffassungsweisen auf den ersten Anblick in Widerspruch miteinander zu stehen scheinen, so kann derselbe doch leicht ausgeglichen werden, wenn man erwägt, daß Wattenbach die ganze, jetzt von niemand mehr bezweifelte ununterbrochene Entwickelung, welche die kursive Schrift von den römischen Zeiten bis zum Mittelalter durchgemacht hat, im Auge gehabt, Jaffé dagegen die einzelnen Ruhepunkte ihres historischen Ganges hat bezeichnen wollen, welcher allerdings ein ununterbrochen fortlaufender gewesen ist, aber dabei voll starker Krümmungen. Man kann in der That nicht bestreiten, daß, wenn auch die römischen Ueberlieferungen fortdauern, doch von einem bestimmten Zeitpunkte ab die römische Kursive einen Einfluß durch jüngere Elemente erleidet und sich in verschiedener Weise von den Formen der älteren Zeit entfernt. Dergestalt fasse ich mit der Bezeichnung alte römische Kursivschrift die Schrift der vormittelalterlichen paläographischen Denkmäler bis zum 5. Jahrhundert zusammen, welche ihre unmittelbare und unvermittelte Abstammung von der Kapitalschrift zu erkennen giebt, und nenne neue Kursivschrift die der mittelalterlichen Urkunden vom 6. bis zum 12. Jahrhundert.

Die noch vorhandenen Denkmäler der alten römi-

---

wird auf Veranlassung des Professors Francesco Bonaini, des damaligen Superintendenten der toskanischen Archive, unter den amtlichen Papieren der genannten Superintendentur aufbewahrt.

1) *Anleitung*, Kap. IV.

schen Kursive lassen sich in zwei Gruppen vertheilen, deren erstere die mit Griffel und Meißel gefertigten Denkmäler umfaßt (z. B. alte römische Leichensteine, Mauerinschriften von Pompeji, christliche Leichensteine, Bleitafeln, Wachstafeln), die zweite die Schriftdenkmäler in Papyrus und in Pergament, d. h. Urkunden und Scholien der Bücher. Diesen beiden Gruppen von Schriftdenkmälern entsprechen zwei Schriftformen: der erstern eine verschlechterte Kapitale oder kursive Majuskel, der andern ein Gemisch aus Kapitale und Unciale, eine halbkursive Uebergangsschrift mit einer gewissen Hinneigung zu neuen Elementen. In dieser zweiten Gruppe bildet eine Abtheilung für sich die Schrift einiger Bruchstücke von kaiserlichen Verordnungen aus dem 5. Jahrhundert, welche in Aegypten aufgefunden und in paläographischer Beziehung von Massmann und von Jaffé erläutert sind [1]; in dieser bis zur Vollendung durchgebildeten, aber mit völlig eigenthümlichen Charakteren ausgestatteten Schrift darf man weniger ein geschichtliches Moment der allgemeinen Kunst als eine besondere Manier der Kanzleien erblicken.

Die neue Kursive entstammt der alten römischen, jedoch unter sehr starkem Einfluß der Uncialschrift. Sie hat besonders in Italien eine sehr weite Entwickelung und ein langes Leben gehabt, dessen letzte Spuren in den Urkunden des 12. Jahrhunderts erhalten sind, wäh-

---

1) Den vollständigen Text mit der Uebersetzung und drei Facsimiletafeln hat Nat. de Wailly in den *Mémoires de l' Acad. des inscriptions et belles lettres*, XV Abth. I S. 399 ff., gegeben. Genauere bibliographische Nachweisungen findet man in meiner Abhandlung *Del Papiro* (*Ueber den Papyrus*), S. 50.

rend sie in den Handschriften bereits mehrere Jahrhunderte vorher der runden Minuskel den Vorrang gelassen hat.

Während von der alten römischen Kursive die neue Kursive des Mittelalters abstammt, hat sich aus der Unciale eine Uebergangsschrift gebildet, welche man Halbunciale nennt, und die zwischen dem 6. und dem 8. Jahrhundert geblüht hat, d. i. in der Zeit des Verfalles der Majuskelformen und der Vorbereitung der runden Minuskel. Die halbunciale Schrift hat in der That kein eigenes Alphabet, sie ist ein Gemisch aus Majuskel und Minuskel mit ausgesprochener und immer wachsender Hinneigung zu der letzteren Schriftform (weßhalb Wattenbach[1] sie eine vorkarolingische Minuskel nennen möchte), aber sie hat dennoch einige bemerkenswerthe Buchstaben,[2] welche sie von der Mutterschrift unterscheiden, weniger jedoch von der später aus ihr abgeleiteten, und sie der Kursive und einigen Nationalschriften merklich näher bringen; und in diesen Annäherungen und Abweichungen bestehen die Erkennungszeichen der halbuncialen Schrift.

Gehen wir nun zu den Nationalschriften über. In früheren Zeiten wurde viel Gerede und Streit über den Ursprung, die Vertheilung und die Bezeichnung

---

1) *Anleitung*, S. 21. — |: L. Delisle leitet bei seiner Besprechung des Sacramentarium von Autun (*Gazette archéol.* 1884) die Aufmerksamkeit der Paläographen auf die „demionciale caroline", welche den Haupttheil der Schrift jenes Sacramentariums bildet, und von der er auf den letzten drei Zeilen von Taf. 21 ein Facsimile gibt. :|

2) Besonders *A*, *G* und *R*. Facsimile dieser Schrift in Zang. u. Watt., Taf. 31, 41, 44, 53, und in *Palaeogr. Soc.*, Taf. 186, 187, 138, 161, 162.

dieser Schriftarten geführt, ohne großen Nutzen, aber mit großer Uebertreibung. Es liegt in der That ein Abgrund zwischen dem System Mabillons, welcher von diesen Schriften handelt, als wären sie von den verschiedenen Völkern, die sich an die Stelle des römischen Reiches setzten, hervorgebracht, und dem Systeme Scipione Maffei's, welcher von keiner andern Eintheilung der Schriften wissen will als von der elementaren in Majuskel, Minuskel und Kursive; und dieser Abgrund wurde erst von der Lehre, aber auch zugleich von der Verworrenheit der Verfasser des *Nouveau Traité de Diplomatique* (1750—1765) ausgefüllt. Die hinterher kamen, haben sich ohne Selbstständigkeit dem einen oder dem andern System angeschlossen, bis in unseren Tagen die zahllosen Entdeckungen paläographischer Denkmäler und die mehr wissenschaftliche Methode der Untersuchungen alle diese nichtigen Streitereien bei Seite zu setzen gestattet haben. Es ist wahr, daß die römische Schrift die Grundlage aller lateinischen Schriftarten des Mittelalters ist, und daß die sogenannten nationalen Schriften weder Erzeugnisse der verschiedenen im früheren Mittelalter entstandenen Völkerschaften gewesen sind, noch sich wesentlich von der Mutterschrift unterscheiden. Aber es ist ebenso wahr, daß sie nach Zeit und Ort verschiedene Züge haben, welche nur Blinde nicht erkennen könnten, und auf die man Rücksicht nehmen muss bei dem historischen und geographischen Studium der lateinischen Schriften des Mittelalters und zum Zwecke der richtigen Anwendung dieser beiden Kriterien auf die einzelnen paläographischen Denkmäler selbst.

Es ist daher nur eine einzige Eintheilung der Nationalschriften angebracht und begründet; und auch ich

weiche hierbei nicht von der ziemlich allgemein angenommenen ab, welche vier Klassen ansetzt: 1. die longobardische Schrift, die in Italien gebräuchlich war, 2. die frankogallische oder merowingische in Frankreich und in Deutschland, 3. die westgothische in Spanien, 4. die angelsächsische auf den britischen Inseln. Es ist hier weder Ort, noch Zeit von den unterscheidenden Merkmalen einer jeden dieser Schriftarten insbesondere zu handeln, doch dürften einige allgemeine Bemerkungen am Platze sein. Zunächst ist festzuhalten, daß die longobardische, die merowingische und die westgothische Schrift unmittelbar und fast ausschließlich von der römischen Kursive abstammen, die angelsächsische aber weit reicher an eigenthümlichen Formen der Majuskel und der Minuskel dasteht. Aus diesem Grunde behandelt Wattenbach die letztere abgesondert von den anderen Nationalschriften und legt ihr zwei Namen bei: die irische und die angelsächsische, welche den beiden Zeitaltern ihrer Entwickelungsgeschichte entsprechen. Er erweist deutlich, daß sie keine Beeinflussung durch die alte römische Kursive erfahren hat, sondern sich zuerst in Irland, welches seit dem 6. Jahrhundert das wahre Land der Schönschreibekunst gewesen ist, gebildet hat und von ihren Anfängen an eigenthümliche Charaktere aus der Unciale, der Halbunciale und der Minuskel besaß; endlich daß aus dieser irischen Schrift unter dem Einflusse der lateinischen Glaubensboten die angelsächsische hervorgegangen ist.[1] Ich stimme gern der Darstellung Wattenbachs bei, insoweit sie sich auf die durch die Denkmäler selbst gestützte Scheidung der Merkmale in

1) *Anleitung*, S. 14, 22—27.

drei Klassen bezieht, und ich glaube auch, daß die angelsächsische Minuskel nicht sowol unmittelbar aus der römischen Kursive, als vielmehr aus der nationalen Majuskelschrift hervorgegangen ist. Indessen bin ich nicht geneigt der letztern, auch nicht für den ersten, sei es mit mehr oder mit weniger Recht irisch genannten[1] Zeitraum, eine zu große Ursprünglichkeit zuzugestehen; denn die Unciale der irischen und später der angelsächsischen Handschriften unterscheidet sich nicht wesentlich von der des Festlandes, und die Halbunciale hat einige Buchstaben, welche zwar später bezeichnend, auf den ersten Blick bezeichnend für die angelsächsische Schrift geblieben, aber in den ersten Zeiten auch der Halbunciale der lateinischen Länder gemeinsam gewesen und vielleicht aus dieser hervorgegangen sind.[2]

---

1) Westwood glaubt, daß sowol die Irländer wie die Angelsachsen Schüler der lateinischen Glaubensboten gewesen seien. Man lese seine Abhandlung: *On the introduction of letters into Great Britain* in den Erläuterungen zu Taf. 39 der *Palaeographia Sacra Pictoria*. |: In der Einleitung zu der ersten Abtheilung der Facsimile der *Palaeogr. Society* (1884), S. X f., wollen die Herausgeber wieder mit guten Gründen den irischen Ursprung der Schrift der Angelsachsen erweisen: diese Letzteren hätten sie nicht unmittelbar von den lateinischen Missionaren empfangen, sondern durch Vermittelung der Irländer, welche mit römischen Mustern ein Schriftsystem ausgebildet, das unabhängig gewesen wäre von der später nach England und wieder von England nach dem Festlande übertragenen Schönschrift. :|

2) Es genügt den bezeichnendsten von allen Buchstaben, das hakenförmige *R* mit seiner dem Minuskel-*n* ähnlichen Form, anzuführen. Die römischen Wachstäfelchen bieten uns die Ursprungsform desselben dar; Beispiele geben die florentinischen Pandekten in den von Mommsens Hand XII geschriebenen Quaternen; sehr rein

Eine andere Beobachtung geht dahin, daß, während die Nationalschriften Italiens, Spaniens und Englands ihre Entwickelung bis zum 12. Jahrhundert, in einzelnen Spuren noch weiter hinab[1] fortgeführt haben, die merowingische Schrift durch die karolinische und alkuinische Reform, von welcher ich bald zu reden habe, unterbrochen ist, wenn auch nicht in dem Maße, daß die alten nationalen Charaktere ohne jede Einwirkung auf die Schriftarten der karolingischen und der capetingischen Zeiten geblieben wären. Was die anderen Nationalschriften anbetrifft, so hat die Einführung der runden Minuskel

---

sehen wir ihn in dem zu Verona 517 geschriebenen Sulpicius Severus (Zang u. Watt., Taf. 82), in dem aus Afrika oder Sardinien stammenden St. Hilarius des Kapitelsarchivs von St. Peter (vor 509; Zang. u. Watt., Taf. 52; *Palaeogr. soc.*, Taf. 136), in einem Bibelkommentar von Montecassino (vor 568; Zang. u. Watt., Taf. 58) und in einigen anderen vor der Ankunft der schottischen Mönche in Oberitalien geschriebenen italienischen Handschriften (s. hierüber Muratori, *Antiq. ital.*, III 815 ff.). Die Herausgeber der Facsimile der *Palaeogr. Society*, welche verschiedene Handschriften mit halbuncialer Schrift mit einer gewissen Leichtfertigkeit als irische getauft haben, hätten dem Hilarius des Kapitels von St. Peter Berücksichtigung schenken sollen. |:Vergl. die in der vorigen Anmerkung angeführte Einleitung der *Pal. Soc.*, S. X.:|

1) Darüber, daß die longobardische Schrift in den Benediktinerklöstern des südlichen Italien über das 12. Jahrhundert hinaus gedauert hat, siehe: Mabillon, *Iter italicum*, S. 118; Silvestre, *Paléogr. univ.*, III Taf. 114 u. 115; Piscicelli-Taeggi, *Paleografia artistica di Montecassino, Scrittura longobardo-cassinese* (Montecassino 1877), Einleitung S. 2 und Taf. 52 und 58. |: Die Tafel 58 (Kommentar des Abts Bernhard über die Regel, 1264—82) beschließt nach der Angabe des Herausgebers die Geschichte dieser Schrift.:|

von römischem Gepräge, welche eine der Wirkungen jener Reform war, sie alle zwar nicht zu vernichten vermocht, aber doch ohne Zweifel zur künstlerischen Verbesserung derselben beigetragen.

Die runde Minuskelschrift (*minuta erecta*) schließt die Reihe der lateinischen Schriftarten der ersten mittelalterlichen Periode. Sie ist jünger als diejenigen, von denen wir bis hierher gehandelt haben. Man darf von der wahren und eigentlichen Minuskel nicht vor dem 8. Jahrhundert sprechen, wenn auch, wie Sickel bemerkt,[1] in der Kapitalschrift der Inschriften, in der Unciale der Bücher und auch in der Kursive der Urkunden Minuskelbuchstaben schon vorher eingestreut erscheinen. Gewiß hat auch die Minuskel eine Periode der Vorbereitung gehabt, wie jede andere Kunstform, aber um sie endgültig zu bestätigen und mit Eifer zu verbreiten, dazu bedurfte es eines gewichtigen historischen Einflusses. Die Kapitularien Karls des Großen über die Verbesserung der Bücher der katholischen Kirche und die von ihm zu St. Martin in Tours gegründete und von dem berühmten englischen Benediktinermönch Alkuin geleitete Schule schufen in der Schrift eine Erneuerung, welche allmählich allgemein wurde, weitergepflanzt von den schriftkundigen Mönchen, die aus jener Schule hervorgingen, und durch die Begründung anderer Schulen für die dort ausgebildete Schrift.[2] Diese Verbesserungen Karls des Großen und Alkuins hatten die Ersetzung der Unciale

1) *Urkundenlehre der Karolinger*, S. 292.

2) Siehe hierüber Stumpf, *Die Reichskanzler*, S. 51, und Foltz, *Geschichte der Salzburger Bibliotheken* (Wien 1877), S. 18—20.

und Halbunciale in den Büchern und der Kursive in den Urkunden durch die runde Minuskel zur Folge. Doch darf man nicht glauben, daß diese Ersetzung unmittelbar und allgemein gewesen wäre; denn was die Bücherschrift betrifft, so hat für einige Zeit in den Prachtbüchern die Vorherrschaft der Unciale fortgedauert und außerhalb Frankreichs für eine noch längere Zeit die Nationalschriften, in den Urkunden aber hat die Kursive einen mehr oder weniger hartnäckigen Widerstand entgegengesetzt. Im Frankenreiche selbst begann die königliche Kanzlei nicht vor Ludwig dem Frommen den wolthätigen Einfluß dieser karolinischen Reform zu erfahren, und nicht vor dem 9. Jahrhundert darf die neue Minuskel als vollkommen ausgebildet bezeichnet werden.

Die runde Minuskel, welche nach ihrem Ursprungsorte mit vollem Recht fränkisch oder karolinisch genannt werden darf, läßt bei ihrem ersten Erscheinen die verschiedenen künstlerischen Einflüsse, unter denen sie entstanden ist, deutlich erkennen: sie trägt ganz offenbar den Charakter einer verkleinerten Unciale von echt lateinischen Formen, aber sie enthält doch auch sehr viele und sehr einflußreiche Bestandtheile, welche sie der Kursive entlehnt und zu ihrer eigenen Verschönerung und Vervollkommnung mit künstlerischer Feinheit zugestutzt hat; selbst ich will nicht bestreiten, daß sich in ihr hin und wieder „auch angelsächsische Elemente“ bemerklich machen.[1] Es ist ausgemacht, daß der Weg der Minuskel

1) Wattenbach, *Anleitung*, S. 29. Diese Elemente treten recht deutlich hervor in dem pariser Silber-Evangeliar aus dem 9. Jahrhundert, von welchem Silvestre, *Paléogr. univ.*, II Taf.

vom 9. bis zum 12. Jahrhundert ein ununterbrochener Fortschritt zur vollendeten Feinheit und zur vollendeten Regelmäßigkeit ist. |: Ein charakteristischer Zeitpunkt dieser Entwickelung ist nach Sickel [1] das 10. Jahrhundert, da jene während desselben eine „gleichmäßige, kräftige, aber schmucklose" Form annimmt und in seiner zweiten Hälfte, indem sie sich über Deutschland hinaus ausbreitet, einen allgemeinen und einförmigen Charakter in ganz Europa gewinnt. Die Minuskel in dem letzten Zeitraume ihrer Vervollkommnung (11.—12. Jahrhundert):| könnte nicht besser als mit den Worten Wattenbachs [2] beschrieben werden: „Jeder Buchstabe hat seine bestimmte Form und steht unabhängig neben dem andern; die Striche sind scharf und gerade, die Worte vollständig getrennt, Abkürzungen nur mäßig angewandt, die Interpunktion sorgfältig".

---

96 ein Facsimile giebt. |:Siehe auch Westwood, *Palaeogr. Sacra Pictoria*, Taf. 24 und 25.:|

In den *Schrifttafeln* von W. Arndt (Berlin 1874—78) kann man das Fortschreiten der Minuskel der Handschriften Schritt für Schritt vom 8. bis zum 12. Jahrhundert verfolgen: vgl. Taf. 12—22 und 36—49. Besonders lehrreich ist die 12. Tafel, welche einen Kodex des 8. Jahrhunderts darstellt, dessen Schrift *cursiva erecta* genannt werden könnte und, wie der Herausgeber trefflich erweist, eine „Uebergangsschrift" ist. Für die Periode der ersten Vorbereitung ist aus dem 7. Jahrhundert ein St. Augustinus der Kapitelsbibliothek von Verona beachtenswerth (Facs. bei Sickel, *Mon. graph. m. aevi*, III 1), in dessen aus Uncialen, Kursive und Minuskel gemischter Schrift eine halbunciale Minuskelform vorherrscht.

|:1) *Das Privilegium Otto I. für die römische Kirche vom J. 962* (1883), S. 10—12. Der Verfasser beschreibt sehr umständlich und mit höchster Genauigkeit die Merkmale der Majuskel des 10. Jahrh., welche er nachkarolingische Minuskel zu nennen vorschlägt.:|

2) *Anleitung*, S. 31.

## III.

# Schriftarten der zweiten Periode. Hinweisungen auf die dritte Periode.

Die zweite Periode der mittelalterlichen Schrift umfaßt zwei Schriftgattungen, die gothische und die humanistische oder die römische der Renaissance.

Die zur Vollendung gelangte Minuskelschrift ist dem Schicksale, welchem alle Kunstformen bestimmt sind, nicht entgangen; d. h.: sie ist der bewußten Künstelei verfallen, sie begann steif zu werden und in jene Schrift auszuarten, die ganz aus Spitzen und Ecken besteht, bald scharf und gebrochen, bald dick und schwerfällig ist, und welche man gemeinhin gothisch oder neugothisch zu nennen pflegt. Es ist jetzt allgemein anerkannt, daß diese Benennungsweise geschichtlich nicht zutrifft, da die Schriftgattung garnichts mit den alten gothisch-germanischen Volksschriften (den Runen und dem Alphabet des Ulfilas) zu thun hat, sondern, wie ich bereits gesagt habe, durch die Uebertreibung und Entartung der vollendeten Minuskel entstanden ist. Die Mauriner, welche vortrefflich über diese Schriftgattung gehandelt haben, meinen, daß der Name gothisch ihr nicht schon in der Zeit ihrer Entstehung, sondern erst später, nach der Wiederaufnahme der schönen lateinischen Formen, gegeben sei. „Sous la plume (so heißt es bei ihnen) des premiers restaurateurs des belles lettres, les caractères qu'ils trouvèrent en usage furent declarés gothiques: et comme ils ne pouvaient les attribuer aux an-

ciens Romains, ils les mirent sur le compte des Goths qui avaient renversé l'empire"[1]. In Rücksicht der Form scheint mir der Vorschlag Riccardo Predelli's (Professors und Archivbeamten in Venedig)[2] nicht übel sie eckige Schrift zu nennen, und in Rücksicht ihrer Geschichte könnte man sie mit Wattenbach[3] als Mönchsschrift bezeichnen, da sie von den schriftkundigen Mönchen allgemein in Aufnahme gebracht ist. Wenn ich selbst sie weiterhin immer die gothische nenne, so geschieht das nur, indem ich der hergebrachten Gewohnheit folge.

Die gothische Schrift erscheint zuerst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts und tritt im weiteren Verlaufe desselben und in den folgenden Jahrhunderten überall an die Stelle der Nationalschriften[4]; sie behauptet

1) *Nouveau Traité de diplomatique,* II 658 fg.

2) *Sulla storia della scrittura* (*Ueber die Geschichte der Schrift*), Vortrag (Venedig 1881), S. 22. |:Predelli legt die Verwandtschaft, welche im Mittelalter zwischen den Formen der Schrift und denen der Baukunst obgewaltet hat, scharfsinnig vor Augen und glaubt, daß jene Schrift gothisch genannt sei, wie man die zu derselben Zeit blühende Spitzbogenarchitektur gothisch genannt habe. Auch S. Löwenfeld spricht in der wolwollenden Anzeige meines italienischen *Programma* in der *Historischen Zeitschrift,* 1884 II S. 187, dieselbe Meinung aus.:|

3) *Anleitung,*S.33: „gothisch oder Mönchschrift". |:Mönchsschrift war sie bereits im *Chronicon Gotwicense,* I 71, genannt.:|

4) Keinem der alten Paläographen war diese wesentliche und allgemeine Umformung der Schrift, welche sich am Ende des 12. Jahrhunderts vollzogen hat, entgangen, aber es ist das Verdienst von Natalis de Wailly sie klar dargestellt und den Anstoß dazu gegeben zu haben, daß man jetzt die Geschichte der mittelalterlichen Schrift in zwei Perioden abtheilt.

im 13. und 14. Jahrhundert in allen Ländern der lateinischen Schrift unbestritten das Feld; sie leistet im 15. nach Kräften der humanistischen Neuerung Widerstand und kann im 16. noch nicht für todt erklärt werden[1]; sie ist endlich die volksthümliche Schrift der Deutschen geworden. Es ist, wir wiederholen es hier, ein geschichtlicher Irrthum der gothischen Schrift einen germanischen Ursprung zu geben, aber sicherlich beginnt sich mit ihrer Einführung der auch noch heutzutage bestehende Unterschied zwischen der deutschen und der lateinischen Schrift in bezeichnender Weise herauszubilden[2].

Die gothische Schrift hat bald den Charakter der Majuskel, bald der Minuskel, bald der Kursive. Die gothische Majuskel, die inschriftlicher Natur ist und in den Büchern bei den Anfangsbuchstaben der Kapitel erscheint, entstammt zum großen Theile dem uncialen Alphabet, sie liebt aber Anschwellung der gebogenen und übermäßige Verlängerung der Querstriche; jene Anfangsbuchstaben sind gewöhnlich in bunten Farben (meist roth, blau, grün) geschrieben. Aber es giebt auch eine gewöhnlichere Majuskel, die aus kleinen Uncialen oder aus vergrößerten Minuskeln besteht, mit Doppellinien im Körper der Buchstaben oder mit Schraffierungen in Farben. Der vorwiegende Charakter der gothischen Minuskel

1) Von der gemeinen gothischen Schrift stammt die gothische Schrift der Chorbücher her, welche im 16. Jahrhundert sehr im Schwange war. Siehe das oben (S. 14 Anm. 1) angeführte Werk von Piscicelli-Taeggi, *Paleografia artistica*; die erste Abtheilung desselben, 1876 erschienen, enthält 16 aus den Chorbüchern von Montecassino gezogene Facsimile des 15. und des 16. Jahrh. nebst einer geschichtlichen und erklärenden Abhandlung über diese Schriftart.

2) Wattenbach, *Anleitung*, S. 32.

ist die Eckigkeit und ferner der Gegensatz zwischen den feinen Bindestrichen und den dicken Grundstrichen der Buchstaben, die Anhäufung der dickbäuchigen Buchstaben, der starre, schwerfällige und einförmige Zug der Schrift, die übermäßige Zahl der Abkürzungen. Sie zeigt, wie sich die Mauriner ausdrücken, übertriebene Wunderlichkeiten, aber auch ausgesuchte und feinste Zierlichkeit; überdieß weist sie, wenn sie auch mit wunderbarer Zucht trotz der großen Abstände von Zeit und Ort ihre Grundcharaktere bewahrt, dennoch gleich der Minuskel der ersten Periode bezeichnende Abwandlungen auf, welche gewissermaßen die Tagereisen ihres Weges verzeichnen und das Gepräge der Schulen und Schreibstuben der verschiedenen Länder an sich tragen [1]. Aus dieser Minuskel ist durch Entartung die gothische Kursive hervorgegangen, welche im 13. Jahrhundert mit verstümmelten Buchstaben beginnt, um dann im 14. verworren und schwer lesbar zu werden, wie ausgezackt durch die den Worten angehängten, schlecht geformten und schlecht angewandten Abkürzungszeichen, ganz ohne Interpunktion oder nur mit geringer und falscher und im Ganzen ohne einen Schatten von Kunst oder Regel.

Im 15. Jahrhundert erhob sich aber gegenüber der gothischen Schrift, der Bewahrerin der mönchischen und der scholastischen Einwirkungen des Mittelalters, die

---

1) In Deutschland und in England war die gothische Schrift der Bücher gewöhnlich viel spitzer und eckiger als in Frankreich und in Italien. Charakteristische Beispiele der italienischen gothischen Schrift findet man bei Sickel, *Mon. graph.*, III 20 (Statuten der Kaufleute von Venedig); Monaci, *Facsimili di antichi Mss.*, Taf. 25 (Kodex Chigi des Villani); *Palaeogr. Society*, Taf. 221 (Rechnungsbuch des Bischofs Wilhelm Durand).

humanistische Schrift, welche ein Gegenstoß gegen diese Einwirkungen war und zu den unverfälschten Quellen der römischen Klassicität zurückkehrte. Diese von den Humanisten wieder hervorgeholte Schrift ist die schöne römische Minuskel, welche bereits in den besseren Büchern vom 9. bis zum 12. Jahrhundert aufgetreten war, mit den Majuskeln der Kapitalform. Sie wurde vorzugsweise in den Abschriften der wissenschaftlichen Bücher angewendet, in welchen die italienischen Schreiber die höchste Kunst erreicht haben; aber in Italien macht sich ihr Einfluß auch noch über das wissenschaftliche Gebiet hinaus trotz der dauerhaften Lebensfähigkeit der gothischen Schrift fühlbar, indem die sorgfältige Minuskelschrift der Register und der öffentlichen Urkunden deutliche Zeichen von ihr aufweist. Selbst die Schrift der päpstlichen Bullen wurde, wenngleich diese Kanzlei sich niemals von der gothischen Grundform entfernt hat, merklich verschönert und zu einer Art von halbgothischer Form umgewandelt, welche bereits im 12. Jahrhundert in Gebrauch gewesen ist und an Genauigkeit der Verhältnisse und Durchsichtigkeit der Linien der humanistischen Schrift nur wenig nachgiebt.

Damit sind wir für die mittelalterliche Paläographie an ihrer eigentlichen Gränze angelangt, welche durch die in der Mitte des 15. Jahrhunderts erfolgte Erfindung der Buchdruckerkunst gesteckt ist, und jenseits deren das Geschriebene, sei es Buch oder Urkunde, seine Bedeutung nicht bloß ändert, sondern vielmehr theilweise verliert. Gewiß ist ein methodisches Studium der Schriften auch in dieser dritten Periode, welche die neueren Jahrhunderte umfaßt, möglich und nützlich, aber da ich damit aus den richtigen Schranken meines Grund-

risses heraustreten würde, so müssen sich meine Leser damit begnügen, daß ich nur einige Andeutungen gebe, die hinreichen um von dem Abschlusse, welchen die Schriftarten des Mittelalters gehabt, und von den Spuren, welche sie hinter sich gelassen haben, einen Begriff zu geben.

Die Schriftgattungen der dritten Periode fließen aus zwei Quellen, aus der gothischen Schrift (und insbesondere aus ihrer kursiven Form) und aus der humanistischen; doch hat die letztere außerhalb Italiens nur eine geringe, eine nur mittelbare Einwirkung ausgeübt, und die aus ihr abgeleiteten neuen italienischen Formen haben in den anderen Ländern erst gegen das 17. Jahrhundert Eingang gefunden. Die gothische Schrift, welche von ihrem ersten Anfange ab die Nationalschrift der Deutschen geworden und es immer geblieben ist, hat auch auf die weitere Entwickelung der Schrift in Frankreich, England und Spanien wirksamen Einfluß ausgeübt; aber wenn dieselbe auch während ihrer unangetasteten Herrschaft mehr als zwei Jahrhunderte hindurch die nationalen Charaktere ziemlich abgeschwächt, ja theilweise vernichtet hatte, so treten die letzteren doch in der dritten Periode in einiger Entfaltung wieder hervor, und es kommen bei ihnen überdieß noch die unterscheidenden Merkmale der Schulen und der Kanzleien zur Erscheinung. Doch giebt es dabei noch vielfache bunte Mannichfaltigkeiten der Schrift, welche sich jeder Einordnung entziehen, nicht in scharfe theoretische Regeln gezwängt werden können und daher die Schwierigkeiten des Lesens und der praktischen Erläuterung gewaltig vermehren: sie entspringen dem Einflusse des persönlichen Elementes, welches bei den Schriften der früheren Perioden weniger unterscheidend und merkbar hervortrat.

Man kann nicht eben sagen, daß die dritte Periode auf gesundem Boden neue Schriftformen geschaffen hätte, aber dennoch haben bei der fortschreitenden Wiederaufnahme derjenigen, welche sie vom Mittelalter empfing, einige von diesen so eigenthümliche Charaktere erhalten, daß sie den Anschein der Ursprünglichkeit angenommen haben. Solche sind: die zierliche italienische Schrift, die in den Druckereien des Aldus Manutius im Schwange war, und als deren Erfinder der Magister Francesco Griffo aus Bologna erwiesen ist (der von den Meisten irrthümlich mit dem Maler Francesco Raibolini, genannt il Francia, verwechselt wird)[1]; die Bastardschrift mit spitzzulaufenden Schäften, die in Italien gegen das 17. Jahrhundert entstanden und dann in Spanien von ausgezeichneten, durch italienische Lehrer ausgebildeten Schönschreibern verbreitet worden ist[2]; endlich neben diesen beiden schönen Schriften die häßliche, seltsame und barbarische Schrift der Bullen, die eigentliche Schrift der päpstlichen Kanzlei, welche sich am Ende des 16. Jahrhunderts zu bilden begann und, obwol sie noch immer seltsamer und barbarischer wurde, doch bis auf unsere Tage fortgedauert hat[3].

1) Wegen der Litteratur über diese Frage siehe A. Vernarecci, *Ottaviano Petrucci da Fossombrone inventore dei tipi mobili metallici fusi della musica* (*O. P. aus F., Erfinder der gegossenen beweglichen Metalltypen für Notenschrift.* Bologna 1882), S. 128—130.

2) Von der Bildung und Ausbreitung dieser „admirable bâtarde espagnole“ giebt eine ausgezeichnete Abhandlung von A. Morel Fatio in der *Bibliothèque de l'École des Chartes,* XLII 71, Kenntniß.

3) Siehe meinen Artikel: *La scrittura delle bolle pontificie* in der *Rassegna settimanale* (*Wöchentliche Rundschau*), III 152 fg.

## IV.

## Abkürzungen.

Wir haben im Vorigen die Geschichte der Formen der Buchstaben entworfen, aber das Studium derselben genügt nicht um eine vollständige Kenntniß der Schriftarten des Mittelalters zu gewinnen; es gilt noch eine andere, sehr große Schwierigkeit von wesentlicher Bedeutung zu überwinden, und diese beruht auf den Abkürzungen. Sie dienten dazu beim Schreiben Raum und Zeit zu ersparen, zu welchem Zwecke verschiedene Weisen angewandt wurden: Verschlingungen (*nexus*), Verstümmelungen und Verkleinerungen von Buchstaben. Die Abkürzungen im eigentlichen Sinne des Wortes jedoch oder die Kompendien, von denen wir hier handeln wollen, bestehen nicht sowol darin die Worte um einzelne Bestandtheile zu verkürzen, als vielmehr darin diese fortgenommenen Bestandtheile durch andeutende Zeichen zu ersetzen; es sind mit einem Wort, wie sie Gloria erklärt [1], „Figuren, welche Worte ersetzen und aus einigen Buchstaben nebst gewissen an die Stelle der ausgelassenen Buchstaben gesetzten Zeichen bestehen".

Aber die Schwierigkeiten der Erklärung derselben vermindern sich sehr bedeutend, wenn wir uns über das System der Abkürzungen des Mittelalters Klarheit verschaffen. Im Allgemeinen haben sich die alten Diplomatiker damit nicht abgegeben und von den Abkürzungen in wenig geordneter Weise gehandelt. Selbst die

1) *Compendio delle Lezioni (Abriss der Vorlesungen) di paleografia e diplomatica* (Padua 1870), S. 40.

Verfasser des *Nouveau Traité de Diplomatique,* so ausführlich sie bei anderen Gegenständen sind, widmen diesem höchst wichtigen Zweige ihrer Wissenschaft nur ein einziges, unzureichendes Kapitel[1]: sie meinten, daß für den praktischen Gebrauch die Verzeichnisse von Abkürzungen (von denen das größte und wahrhaft klassische immer noch das *Lexicon diplomaticum* von Walther ist) reichlich genügten. Ich für meinen Theil will die Nützlichkeit der letzteren nicht in Frage stellen, aber ich glaube doch, daß es noch eine vernunftmäßigere und für den Unterricht ersprießlichere Weise giebt jene zu studieren. Es ist eine ausgemachte Sache, daß die mittelalterlichen Abkürzungen nicht durch den Zufall entstanden, noch aus der Erfahrung her in Anwendung gekommen sind (abgesehen von einigen besonderen Ausnahmen, die der Laune oder der Unwissenheit des Schreibers ihren Ursprung verdanken), sondern daß sie nach ganz bestimmten Regeln gebildet sind und ein eigenes System geschaffen haben, welches (wie Sickel so schön beweist[2]) seinen Ursprung aus der Verschmelzung der beiden römischen Systeme, der Siglen und der tironischen Noten, genommen und sich im Laufe des Mittelalters in methodischem Fortschritt entwickelt und bereichert hat. Hieraus also ergiebt sich die maßgebende Richtschnur für ihr Studium: man muß versuchen aus den Beobachtungen und Vergleichungen der besonderen Fälle die allgemeinen Regeln zu ziehen und auf Grund bestimmter Regeln, die sich bei der wiederholten Beobachtung gleichartiger Fälle als feste, ständig eingehaltene

1) III S. 587—550.

2) *Urkundenlehre,* S. 305—308.

ergeben, die Abkürzungen in Klassen eintheilen. Eine feste Eintheilung der Abkürzungen ist zuerst von Kopp in seiner *Palaeographia critica*[1] versucht, aber sie war eine nichtige und wirre und hatte, wie es mir scheint, keinen praktischen Nutzen. Alphonse Chassant gebürt das Verdienst eine theoretisch gute und praktisch nützliche Eintheilung aufgestellt zu haben[2], aus welcher es mir gut scheint die allgemeinen Linien anzunehmen, wenngleich ich in einigen Punkten von seiner Methode abweiche und einige seiner thatsächlichen Beobachtungen für irrthümlich und wenig genau ansehe[3].

---

1) Theil I Kapitel II.

2) In seinen beiden sehr bekannten Handbüchern *Paléographie des chartes et des manuscrits* (Paris 1854) und *Dictionnaire des abréviations latines et françaises* (3. Aufl. Paris 1866).

3) Auf unsere Abweichungen voneinander kann ich hier nicht näher eingehen. Ich will nur darauf hinweisen, daß es nicht ganz richtig ist zu sagen, das Abkürzungszeichen für *ER* und *RE* wäre einer 7 ähnlich; vielmehr, wenn dieß eine seiner besonderen Formen ist, so ist sein allgemeiner Charakter eine wellenförmige oder eine gebrochene Linie. Auch scheint es mir nicht gut unter die Abkürzungszeichen das übergeschriebene *S* aufzunehmen, da es lediglich sich selbst darstellt: es ist eine orthographische Eigenthümlichkeit, keine Abkürzung. Es ist ferner nicht richtig den Zeichen mit besonderer Bedeutung allein den Namen Abkürzungszeichen beizulegen, da auch diejenigen, welche eine allgemeine Bedeutung haben, zur Abkürzung dienen. Ich verstehe nicht, wie man aus den Abkürzungsbuchstaben, d. h. aus solchen, über welche Abkürzungszeichen gesetzt sind, eine ganz und gar gesonderte Klasse machen will, man kann und muß vielmehr sich auf die allgemeinere Klasse der Abkürzungszeichen beschränken.

Für das methodische Studium der Abkürzungen sind vor Allem die sieben Abschnitte zu empfehlen, welche ihnen Wattenbach in dem autographierten Theile seiner *Anleitung* (S. 56—76)

Alle lateinischen Abkürzungen des Mittelalters, in den Büchern wie in den Urkunden, lassen sich in zwei Hauptklassen zusammenfassen: Abkürzungen durch allgemeine Zeichen und Abkürzungen durch besondere Zeichen. Allgemeine Zeichen sind diejenigen, welche einfach andeuten, daß das Wort abgekürzt ist, ohne genauer anzugeben, welche Bestandtheile ihm fehlen, besondere dagegen diejenigen, welche bestimmte Buchstaben und bestimmte Silben ersetzen und auf diese Weise genau anzeigen, welche Bestandtheile in dem abgekürzten Worte zu ergänzen sind.

Die Abkürzungen der ersten Klasse fallen wieder in zwei Unterabtheilungen auseinander, in Abkürzungen durch Verstümmelung[1] und Abkürzungen durch Zusammenziehung. Verstümmelt sind Worte, wenn von ihnen nur der Anfang hingeschrieben ist, das Ende aber fehlt, dagegen zusammengezogen, wenn sie niedergeschrieben die erste und die letzte Silbe und bisweilen auch eine mittlere, die von wesentlicher Bedeutung ist, bewahren; in beiden Fällen jedoch sind die fortgelassenen Theile durch allgemeine Abkürzungszeichen ersetzt. Zu dieser ersten Klasse können noch, wenn sie auch eine Gruppe für sich bilden, gewisse be-

---

widmet. Siehe ferner: Clemente Lupi, *Manuale di paleografia delle carte* (*Handbuch der Urkunden-Paläographie.* Florenz 1875) Th. II Kap. 4; Piscicelli-Taeggi, *Paleogr. artistica* etc., S. 8 bis 10; Muñoz y Rivero, *Paleografia visigoda* (Madrid 1881), Th. II Kap. IV u. V: *Paleogr. diplomatica española.*

1) Chassant nennt sie zwar Abkürzungen durch Auslassung (*par suspension*), und so werden sie auch allgemein genannt; mir aber scheint das Wort Verstümmelung (*troncamento*) treffender und mehr italienisch.

sondere Abkürzungen gerechnet werden, welche ich unechte Siglen [1] nennen möchte, und bei denen ein einziger Buchstabe oder ein einziges Zeichen ein ganzes Wort darstellt, z. B. $g^a$, $g^i$, $g^o$ für *erga, igitur, ergo*; ÷ für *est*; = für *esse* u. s. w.

Die Abkürzungen der zweiten Klasse bilden drei Unterabtheilungen. Die erste derselben besteht aus Zeichen mit feststehender Bedeutung, die einfach oder vielfältig sein kann, jedoch nicht von dem Buchstaben abhängt, welchem diese Zeichen angehängt sind; dahin gehören das wagerechte Strichelchen, welches *m* oder *n* bezeichnet, das wellenförmige Strichelchen, welches das weggefallene *r* ersetzt, und die eigenthümlichen Zeichen für *et* und *que,* für *cum* und *con* und deren mehr. Die zweite Unterabtheilung enthält die Abkürzungen durch Zeichen mit relativer Bedeutung, d. h. mit einer solchen, die von dem Buchstaben, welchem sie angefügt sind, abhängt, wie der Punkt, welcher, über einem *h* stehend, diesen Buchstaben zu einem *hoc* ergänzt und ebenso das *u* zu *ut,* und der kleine wagerechte Strich, welcher mit einem *c cum,* mit einem *m men,* mit einem *t ter* bezeichnet; doch hat der letztere in den vorher erwähnten Unterabtheilungen noch andere, allgemeine und besondere Bedeutungen. Zur dritten Abtheilung gehören die Abkürzungen durch übergesetzte verkleinerte Buchstaben; diese behalten nicht bloß den eigenen alphabetischen Werth, sondern sollen auch noch ausgelassene

1) Sie haben zwar in der That mit den Siglen die *singularitas* des Buchstabens oder des Zeichens gemein, aber sie sind nicht, wie die eigentlichen Siglen, im vollen Sinne Anfangsbuchstaben desjenigen Wortes, welches sie bedeuten.

Buchstaben darstellen und haben daher die Bestimmung wahrer und eigentlicher Abkürzungszeichen.

In dieser Eintheilung, die zwar einfach und selbstverständlich, dabei aber sehr umfassend ist, können sowol die grundlegenden Regeln wie die einzelnen Ausnahmen, zu welchen eingehende Untersuchung und erweiterte Erfahrung führen, leicht ihre Stelle finden. Das Studium der Sache, sei es zergliedernd oder vergleichend, wird durch die obige Eintheilung weniger behindert als vielmehr vernunftgemäß unterstützt und kann und muß daher zu immer genaueren Erfolgen führen; aber es wird auch, wie ich glaube, immer besser darthun, daß in dem Abkürzungssysteme des Mittelalters (abgesehen, ich wiederhole es, von einigen weitgehenden Ausnahmen) auch die sonderbarsten Fälle von festen Gesetzen bestimmt sind.

## V.

## Regeln und Zeichen der Rechtschreibung.

Neben jenen Zeichen für die Abkürzungen hatte die Schreibkunst des Mittelalters auch noch andere Hülfszeichen: Zeichen für die Rechtschreibung, für die Zahlen und für die Musik. Hier will ich zunächst von der Rechtschreibung handeln.

In den ältesten lateinischen Handschriften ist die Schrift eine ununterbrochen fortlaufende (*continua*), d. h. ohne Trennung der Worte (abgesehen von einigen Ausnahmen in den pompejanischen und den siebenbürgischen Wachstäfelchen), und so hat sie sich durchgehend bis zum 6. Jahrhundert erhalten, hin und wieder auch noch

weiterhin, ja man kann mit Sicherheit behaupten, daß in den Büchern sowie in den Urkunden die Trennung der Worte nicht vor dem 12. Jahrhundert vollständig durchgeführt ist. Man ist zu ihr schrittweise gelangt und hat vor der Worttrennung erst die Trennung nach dem Sinne angewendet, und zwar in zwiefacher Weise: entweder vermittelst lerer Zwischenräume, welche die Kapitel oder auch die Perioden trennten, oder vermittelst der Schrift *per cola et commata*, d. h. in „Versen“ [Zeilen, die je einen Satz enthalten], einer Schreibart, welche der heilige Hieronymus bei der lateinischen Uebersetzung der Bibel nach dem Beispiele dessen, was in den Handschriften von Demosthenes oder von Cicero zu geschehen pflegte, nachgeahmt hat; Beispiele der letzteren Art haben sich in alten Handschriften klassischer Werke[1] und in einigen Bruchstücken kaiserlicher Verordnungen auf Papyrus aus dem 5. Jahrhundert[2] erhalten. Ausgezeichnet hat über diesen Gegenstand Charles Graux (dessen vorzeitiger Tod ein zu schwerer Verlust für die Wissenschaft gewesen ist) in seinen *Nouvelles récherches sur la stichométrie*[3] gehandelt. Besonders beachtenswerth erscheint mir die Unterscheidung, welche er zwischen der Schreibart *per cola et commata* und der Stichometrie macht, indem er sich auf eine sehr große Anzahl von Thatsachen stützt, die er mit bewunderungswürdiger Geduld zusammengesucht und mit seltenem Scharfsinn bearbeitet hat. Die Reihen der Schrift *per cola et commata*, sagt

1) Der Art ist ein pariser Kodex (Anc. fonds lat. 682), welcher Ciceros *Tusculanen* und *De senectute* enthält.

2) Oben S. 9 angeführt.

3) In der pariser *Revue de Philologie*, 1878 S. 97 ff.

Graux, sind Zeilen nach dem Sinne, die Reihen der Stichometrie dagegen Zeilen nach dem Maß. Es besteht daher für mich, der Annahme Anderer entgegen, keine nothwendige Verbindung zwischen beiden, und wenn in einigen Handschriften beide Schreibarten der Zahl nach gleichmäßig vorkommen, so ist das durchaus nur zufällig.

Behufs genauerer Scheidung nach dem Sinne und genauerer Angabe der Pausen wurde in der geschriebenen Rede später die Interpunktion angewendet, welche auch in den Büchern mit ungetrennt fortlaufender Schrift nicht immer fehlt, aber doch oft erst später durch Verbesserer angebracht ist. Zuerst, und zwar in Majuskelschriften, zeigt nach griechischer Weise der einfache Punkt in verschiedener Stellung die verschiedenen Pausen an: zu unterst die kleine Pause (*comma*), in der Mitte die mittlere (*colon*), zu oberst die Schlußpause (*periodus*). Später, in der Minuskelschrift, bei welcher die Kleinheit der Buchstaben nicht ausreichte um die verschiedenen Stellungen des Punktes zu unterscheiden, wurden für die Satztrennung mehrfache Zeichen angenommen, welche alle auf die drei Grundfiguren zurückgeführt werden können: Punkt, Häkchen (oder Accent) und Strich, die entweder jede für sich oder in mannichfaltiger Zusammenstellung gebraucht wurden.

Mit ebendenselben Zeichen oder mit anderen von besonderer Gestalt und Bestimmung wurde noch anderen Bedürfnissen der Rechtschreibung genügt. So wurden die Accente angewendet um das Lesen und die Aussprache zu unterstützen, um die Dehnung der Silben anzuzeigen und die falsch verbundenen Worte zu trennen. Vom 12. Jahrhundert (auch wol schon früher) bis gegen das 15. erhielt allmählich der einfache Punkt die Aufgabe den

Buchstaben *i* von ähnlichen Buchstaben zu unterscheiden. Punkte, Accente und andere besondere Zeichen dienten dazu die Tilgung von Buchstaben und Wörtern, die Verbesserungen, Auslassungen und Zurückschiebungen, die Vertauschungen und Versetzungen anzuzeigen; um mich kurz zu fassen: für das Schreiben, das Lesen und das Verstehen der Texte dienten orthographische Zeichen jeder Art, sowol verbessernde als erklärende.[1]

## VI.

## Zahlzeichen.

Der im Mittelalter gebräuchlichen Zahlzeichen gab es zweierlei: römische Zahlen und arabische

1) Der Codex Laur. LXVI 36, Ende 12. Jahrh., (herausgeg. von Conrat (Cohn) unter dem Titel *Liber iuris Florentinus,* Berlin 1882; Facs. in *Collezione fiorentina di facsimili paleografici illustr. da* Vitelli e Paoli, Florenz 1884, Taf. 5) fol. 1b bietet zwei Worte des mittelalterlichen Wortschatzes um die Arten der Verbesserung auszudrücken: „Subpunctare literam est eam punctis dampnare subpositis. Circumducere literam est eam literam linea circumducta dampnare“.

Für die kritische Bedeutung des Obelus ÷ *(iacens linea)* und des Asteriscus ⁜ *(signum radians)* siehe des h. Hieronymus *Praef. in Psalt.* (Beispiele davon, aus einem Psalter der Laurentiana, 11. Jahrh., im 2. Fascikel der *Collez. fior.*). Der englische Mönch Capgrave (15. Jahrh.) schreibt in der Widmung seines Kommentars der Apostelgeschichte an den Bischof von Ely: „Accipite igitur quod mitto et favorabili paternitate librum tractate. Bona quae ibi sunt pia auctoritate roborate; mala autem, si sint, funditus evellere studeatis: ut sic liber, a dominatione vestra praecedens, asterisco vel obelo consignatus, securius ad alios descendat, tanta auctoritate vallatus“ (Capgrave, *Liber de illustribus Henricis,* London 1858 in *Rer. Britann. scriptores,* Append. III S. 222).

Ziffern. Es würde überflüßig sein hier kurz zusammenzufassen, was über dieselben die allgemeine Wissenschaft der Arithmetik lehrt, aber es ist für die Paläographie von wesentlicher Bedeutung den besondern Gebrauch kennen zu lernen, welcher von ihnen in den schriftlichen Denkmälern des Mittelalters gemacht ist, sowol die Art wie die Formen der Schrift, und zu untersuchen, welche Beziehungen und Einwirkungen die Fortschritte der Mathematik auf die schriftliche Darstellung der Zahlen ausgeübt haben.

Das System der römischen Zahlen, welches, wie allgemein bekannt ist, aus einfachen Buchstaben und aus Zusammenstellungen von Buchstaben besteht, veranlaßt mich zu einigen besonderen paläographischen Bemerkungen. So ist in Rücksicht auf die Bildung gewisser Zahlzeichen das Studium der verschiedenen Figuren für die Zahl Tausend belehrend, und ebenso verdient eine besondere Behandlung das alte, einem geschwänzten *G* ähnliche Zeichen, welches die Zahl Sechs darstellen soll. Rücksichtlich der Kombinationen von Zahlbuchstaben sind die verschiedenen Systeme der Subtraktion und der Multiplikation, welche zur Darstellung zusammengesetzter Zahlen angewandt wurden, zu beachten. Nach der Einführung des Decimalsystems aber muß man sich über den, wenn auch nur beschränkt und ausnahmsweise wirksamen Einfluß, welchen es auch auf die Darstellung der römischen Zahlzeichen ausgeübt hat, Klarheit verschaffen.

Ein Gegenstand lebhaften Streites ist die Einführung der gewöhnlichen, sogenannten arabischen Ziffern und des mit ihnen eng verbundenen Decimalsystems, hier aber würde ich davon nicht ausreichend handeln können.

Ich will nur sagen, daß man sich, um viele Streitfragen bei Seite zu schieben oder wenigstens zu vereinfachen, gegenwärtig halten muß, daß das Wesen des heutigen, sogenannten arabischen Zahlensystems auf der Null beruht, die zwar an und für sich selbst keine Ziffer ist, aber dazu dient den anderen Ziffern neben ihrem eigenen Werthe einen auf ihrer Stellung beruhenden weitern Werth zu verleihen. Demgemäß genügt es nicht, daß diejenigen Handschriften, welche als Beweise für den ältesten Gebrauch dieses Systems in Europa angeführt werden, die neun ersten einfachen Zahlen in mehr oder weniger den heutigen Ziffern von 1 bis 9 ähnlichen Zeichen haben, sondern sie müssen auch die Null haben und Kombinationen von Zahlen zeigen, in welchen die Ziffern mit dem Decimalwerth nach ihrer Stellung angewandt sind. Dieses vorausgeschickt, kann ich hier nur die am Meisten angenommene und am Beßten begründete Ansicht anführen, die dahin geht, daß die heutigen Zahlziffern indischen Ursprung haben, und daß sie von den Arabern, welchen sie seit dem 9. Jahrhundert bekannt waren, später in Europa ausgebreitet worden sind und daher von ihnen den Namen erhalten haben. Die erste Kenntniß derselben ist in Europa im 12. Jahrhundert durch die Uebersetzungen arabischer Werke veranlaßt worden, unter denen die Arithmetik des Mohammed-ben-Musa (813—833), bekannter unter dem Namen Algorismus, zumeist genannt wird; darnach fanden diese Ziffern, bisweilen vielleicht unabsichtlich, Eingang in die lateinischen Bücherhandschriften. Aber in demselben Jahrhundert wurde doch von ihnen in den Handschriften lateinischer Originalwerke nur erst ein sehr seltener Gebrauch gemacht, wie z. B. in einem Rechnungsbuche aus dem

Jahre 1143 in der k. k. Oeffentlichen Bibliothek zu Wien[1] und in der Chronik des Hugo von Regensburg aus dem Ende desselben Jahrhunderts in der königlichen Bibliothek zu München.[2] Einige andere Handschriften jedoch, welchen man gern das Verdienst des höchsten Alterthums zuschreiben möchte, enthalten entweder noch nicht das vollständige System unserer Ziffern, oder sie sind um ein Beträchtliches jünger.[3] Erst Leonardo Fibonacci aus Pisa hat das unantastbare Verdienst in Europa eine Originalarbeit über diesen Gegenstand zuerst verfaßt zu haben, und man kann daher von seinem 1202 erschienenen *Liber Abaci* mit Bestimmtheit behaupten, daß er im christlichen Abendlande die Hauptgrundlage für die wissenschaftliche Kenntniß und Verbreitung des heutigen Zahlensystems geworden ist.

Aber es ist doch merkwürdig, wie große Mühe dieses System gehabt hat um sich seinen Weg zu bahnen. Die arabischen Ziffern, mögen sie immerhin im 13. Jahrhundert allgemein bekannt gewesen sein, sind doch durchaus nur selten in Anwendung gebracht und sogar amtlich verboten[4] worden; während sie im 13. Jahrhundert

---

1) Facs. in Sickels *Mon. graph. m. aevi*, VIII 16.

2) Böhmer, *Fontes rer. Germ.*, III 64; Facs. in *Mon. Germ. hist.*, SS. XVII Taf. 2.

3) Siehe die Nr. V meiner *Miscellanea di Paleografia e Diplomatica* (*Archivio storico ital.*, Serie IV Bd. 7). |:P. Ewald, *Neues Archiv*, V S. 358, giebt aus einem Kodex des Escurial vom J. 976 das Facsimile der ersten neun einfachen arabischen Ziffern. Das ist ein beträchtliches Alter, aber es fehlt hier wie gewöhnlich die Null. Es ist indeß zu beachten, daß in dieser Handschrift der indische Ursprung der genannten Ziffern eine Bestätigung findet.:|

4) Z. B. in Florenz im J. 1299; siehe *Arch. stor. ital.*, App. III 528 (ein Artikel von M. Tabarrini). |:Dieses Verbot steht

noch nicht vorherrschten, ist ein allgemeiner Gebrauch von ihnen nicht vor dem 15. gemacht worden. Indessen selbst noch im folgenden Jahrhundert dauert in einigen Ländern der amtliche Gebrauch der römischen Zahlen fort[1]; und der sonderbare Mischmasch der beiden Systeme, welchen wir im 15. und 16. Jahrhundert zur Darstellung zusammengesetzter Zahlen angewendet finden[2], zeigt, wie hartnäckig sich das in das Volk gedrungene antike System zu erhalten gewußt, und wie schwer die geistvollen Kombinationen der heutigen Zählweise in das allgemeine Bewußtsein einzudringen vermocht haben.[3]

## VII.

## Musikalische Notenschrift.

Auch für die musikalische Notenschrift hatte das Mittelalter zwei Weisen angenommen: die alphabetische und die neumatische.

---

nicht bloß in dem Statut von 1299 (Staatsarchiv zu Florenz, Acte del cambio — Tauschverträge —, Cod. L fol. 84 b), sondern ist auch in den weiteren Statuten der Jahre 1300, 1314, 1316 und 1347 wiederholt.:|

1) In Frankreich bis zum J. 1549 (de Wailly, *Élém. de Paléogr.*, I 714), in Spanien bis auf Karl V. (Merino, *Escuela paleogr.*, S. 97).

|:2) Hier einige Beispiele aus Urkunden des florentiner Archivs: 14LXj, 147ij, M5XX9; die XX8 septembris etc.:|

3) Edelestand du Meril (*Études d'archéol.*, S. 141; Paris 1862) berichtet, daß „malgré la grande incommodité des chiffres romains et les difficultés presque insurmontables dont ils compliquent les calculs les plus simples, naguère encore les paysans du Dauphiné continuaient opiniâtrement à s'en servir".

Die aus dem griechischen Systeme entnommene alphabetische Notenschrift besteht aus Majuskeln und Minuskeln, die, bald einfach, balb verdoppelt, die so mannichfaltigen Töne auszudrücken bestimmt waren. Sie hat ihren Namen von Boethius und Gregor dem Großen, welche den Ruhm genießen sie in den lateinischen Kirchengesang eingeführt, sie vereinfacht und vervollkommnet zu haben; aber diese alphabetische Notenschrift ist doch in den theoretischen Abhandlungen weit mehr als in den Chorbüchern angewendet worden, so daß sie für die Paläographie nur geringe Bedeutung hat, es sei denn, daß sie als Aushülfe dienen kann um den Werth der Neumen zu erläutern, sobald Handschriften mit doppelter Notenschrift, mit alphabetischen Noten und zugleich mit Neumen, zur Verfügung stehen.[1]

Die Neumen sind bizarre, aus Punkten, Häkchen und Strichelchen mannichfaltig zusammengesetzte Figuren, welche, wie man im Allgemeinen annimmt, von den Accenten und den Spiritus der griechischen Schrift hergenommen sind, wenn auch Andere sie für eigenthümliche Erzeugnisse des Abendlandes ansehen.[2] Es steht fest, daß sie in allen Ländern des Abendlandes vom 8. bis zum 13. Jahrhundert sehr im Gebrauch gewesen sind, und wenngleich sie sich auf älteren paläographischen Denkmälern nicht nachweisen lassen, so ist es doch sehr wahrscheinlich, daß ihr Gebrauch bis in die ersten Zeiten der Kirche zurückgeht. Jules Tardif, welcher eine sehr sorgfältige paläographische Arbeit über die Neumen ge-

1) E. David et M. Lussy, *Histoire de la notation musicale depuis ses origines* (Paris 1882), S. 48 fg.

2) Ebenda S. 39—41.

liefert hat,[1] theilt sie in zwei Arten: einfache und zusammengesetzte. Die einfachen Neumen bestehen nach ihm aus gesondert gesetzten Punkten und Häkchen, die zusammengesetzten aus Verbindungen von Punkten und Häkchen; doch gehen aus diesen Verbindungen wieder eigene, aus geraden und krummen Strichelchen bestehende Figuren hervor. In Betreff dieser Bildung der Neumen ist noch zu bemerken, daß dabei in den verschiedenen Ländern Unterschiede in der Zeichnung hervortreten, und daß diese Unterschiede Fétis und Andere bewogen haben eine ethnographische Eintheilung und Benennung der Neumen vorzuschlagen, wie die Paläographie bereits Schriftarten nach Nationen unterscheidet und benennt.[2] Aber wie diese nicht den Grundcharakter der lateinischen Schrift verändern, ebenso schreitet das System dieser Notenschrift trotz der nationalen Mannichfaltigkeiten der Neumen überall gleichmäßig vor, bis sie sich in die viereckigen Noten des Choralgesanges und später in die heutige Notenschrift umwandelt, welche die musikalische Quantität und Zeit zur Grundlage hat.[3]

---

1) *Essai sur les neumes* (in der *Bibliothèque de l'École des Chartes*, XIV 264 ff.). — Ich habe den Tod dieses tüchtigen Archivbeamten und Paläographen tief zu beklagen, der erfolgt ist, während ich dem Drucke dieses Leitfadens oblag.

2) Hugo Riemann, *Studien zur Geschichte der Notenschrift* (Leipzig 1878), S. 140 fg.

3) Siehe Riemann, Kap. 5 § c *(Umbildung der Neumen in Noten)* und Kap. 8 und 10. Ueber die den Neumen folgende Notenschrift findet sich noch ein historischer Nachweis in dem Aufsatze von P. C. Ramondini über den Tonkünstler Bruder Giovanni da Genova (Johann von Genua), von welchem ein ausführlicher Auszug in dem *Giornale ligustico*, II 440 ff., abgedruckt ist.

Die Neumen waren bestimmt nicht bloß die Töne, sondern auch die relative Höhe derselben oder ihren diatonischen Grad zu bezeichnen. Dieses durch die Schrift auszudrücken, dazu gelangte man schrittweise. Die ursprünglichen Neumen wurden in wagerechten Reihen über dem Texte geschrieben, ohne irgend eine Rücksicht auf den mehr oder weniger gehobenen Grad der Noten, und so blieb es bis zum 9. Jahrhundert. Dann erschienen die Neumen in einer verhältnißmäßigen Höhe, entsprechend dem diatonischen Grade jedes Tones, aber immer, wie sich Trombelli[1] ausdrückt, „im offenen Felde“ geschrieben. Schließlich wurde zur bestimmten Bezeichnung der Höhe der Töne die Liniierung eingeführt, deren Erfindung dem berühmten, im 11. Jahrhunderte lebenden Mönch Guido von Arezzo zugeschrieben wird; und nach ihm werden die in dieser letzten Weise geschriebenen Neumen gewöhnlich die guidonianischen genannt.[2] Indessen ist zu beachten, daß die liniierte

---

1) *Arte di conoscere l'età dei codici* (*Die Kunst das Alter der Handschriften zu erkennen*), S. 114. Ein Beispiel davon bietet eine in der Bibliothek des Klosters von la Cava aufbewahrte Handschrift von Homilien und Hymnen; Facs. bei Silvestre, III Taf. 111.

2) Zwar fehlt es nicht an gewichtigen geschichtlichen und paläographischen Beweisgründen um Guido das Verdienst dieser Erfindung streitig zu machen, aber man muß die Vertheidigung lesen, welche Michele Falchi in seinem neuen, durch die kön. Academia Petrarca zu Arezzo beim Feste der Enthüllung des Standbildes des berühmten Aretiners (September 1882) veröffentlichten Buche: *Studi su Guido Monaco* geführt hat, einem wahrhaft lobenswerthen Buche sowol wegen der Schärfe der wissenschaftlichen Forschung, als wegen der Klarheit der Auseinandersetzung. Auch O. Tommasini weist in seinem gelehrten und

Notenschrift nicht mit einem Male auf vier oder fünf von der Schrift des Textes geschiedenen Linien geschah, sondern, wie Guido selbst nachweist, auf *lineae spissae,* die die ganze Seite einnahmen: auf diesen, die in Gruppen von vier oder fünf vertheilt waren, und den zugehörigen Zwischenräumen wurden die Neumen geschrieben, während auf den anderen Linien und ihren Zwischenräumen der Text des Gesanges zu stehen kam. Erst ein Jahrhundert nach der guidonianischen Reform schied sich die Gruppe der Notenlinien vollständig von den für den Text bestimmten Zwischenräumen. [1]

Außer den genannten Linien, welche entweder trocken oder sehr fein mit Tinte gezogen wurden und, wie ich gesagt habe, die Bestimmung hatten die Höhe der Neumen und den diatonischen Grad der Töne deutlich und genau anzuzeigen, wurden noch andere angewandt, welche die Bedeutung und den Namen der auf den Linien und in den Zwischenräumen geschriebenen musikalischen Zeichen anzeigen sollten, nämlich ein rother, rückwärts gebogener

---

schönen, bei derselben Gelegenheit gehaltenen akademischen Vortrage *Guido Monaco e la sua fama secondo la storia* (*Der Mönch G. und sein Ruhm im Lichte der Geschichte;* Florenz), S. 39—41, in schlagender Kürze auf die Verdienste Guidos um die Notenschrift und die musikalische Liniierung hin.

1) Siehe Falchi, a. a. O. S. 77 fg. |:Am Ende des Buches von Falchi stehen Facsimile der verschiedenen Neumensysteme nach den verschiedenen Epochen.:| Ein Facsimile der guidonianischen Liniierung auf *lineae spissae,* sehr feinen, mit rothen und gelben Strichen durchsetzt, aus einem vatikanischen Kodex, steht bei Brandi, *Guido Aretino etc. studio critico* (Florenz 1882), S. 244. Ein anderes Facsimile, aus einer Handschrift zu Douai aus dem 13. Jahrh., geben David und Lussy, a. a. O. S. 57.

Strich auf derjenigen Linie oder in dem Zwischenraume, wo die mit dem Buchstaben *F* bezeichnete Note *Fa*, und ein gelber Strich da, wo die Note *Ut* (*C*) zu stehen pflegte. Demselben Zwecke diente der Schlüssel, welcher bekanntlich in einem auf den Anfang einer Linie gesetzten Zeichen besteht und den Namen und die Betonung der auf derselben Linie geschriebenen Note bestimmt. In den ältesten Handschriften ist das Zeichen des Schlüssels, welches auch *pressus* genannt wurde, aus der neumatischen Notenschrift entnommen und aus zwei oder drei Punkten oder aus zwei oder drei in wagerechter Anordnung stehenden Strichen zusammengesetzt [1]; später dienten zu demselben Zwecke einige Buchstaben der alphabetischen Notenschrift, und seine heutigen Figuren sind nichts Anderes als Umformungen dieser alten Buchstaben.

1) Tardif, a. a. O. S. 275—279.

# II.

# URKUNDENLEHRE.

---

## I.

## Erklärung der Urkunde.

Jedes Zeugniß, jedes Schriftstück, welches zur gerichtlichen Beglaubigung einer Thatsache dienen soll, kann als *documentum* oder *instrumentum* bezeichnet werden, welche Worte mit vollem Recht sowol für Zeugenbeweise als für Schriftbeweise in Anwendung gebracht werden dürfen. So sagt Paulus in den Pandekten (XXII 4, 1): „Instrumentorum nomine ea omnia accipienda sunt, quibus causa instrui potest; et ideo tam testimonia quam personae instrumentorum loco habentur". Aber für die Urkundenlehre finden die Ausdrücke *documentum* und *instrumentum* nur auf Schriftstücke Anwendung,[1]

|: 1) *Edictum Theod.* cap. 7: „Judex discussis utriusque partis suggestionibus atque documentis id solum iudicare debet, quod iuri et legibus viderit convenire". — *Liber iuris Florent.*, ed. Cohn, pag. 111: „Licet instrumentorum nomine appellentur testes et scripta et alia, tamen hic instrumenta specialiter scripta appellamus".:|

und nach der bestimmten Erklärung Fickers[1] heißt eine Urkunde „jedes schriftliche Zeugniß, welches unter Einhaltung bestimmter Formen abgegeben ist, die dazu geeignet sind dasselbe zu beglaubigen, ihm Beweiskraft zu verleihen“.

Aus dieser Voraussetzung, daß jede Urkunde ein Zeugniß für eine Thatsache ist, und daß ein solches Zeugniß, damit es Glauben finde, in bestimmten Formen abgefaßt sein muß, folgt, daß die Urkunden einen zwiefachen Werth haben, einen geschichtlichen und einen rechtlichen, und die Aufgaben, welche bei dem Studium derselben zu stellen sind, werden demgemäß richtig als die der historischen und die der diplomatischen Kritik unterschieden. Die Aufgabe der ersteren ist es zu untersuchen und zu beurteilen, ob die bezeugten Thatsachen wahr oder falsch sind, die der zweiten, ob das Zeugniß recht oder falsch ist. Der Urkundenlehre liegt es überhaupt nur ob sicherzustellen, daß die Urkunde alle bestimmten, festgesetzten Formen eingehalten hat, und daß ihr Ursprung ein gesetzmäßiger ist; die Untersuchung, ob die Thatsachen falsch oder unrechtmäßig sind, ist nicht mehr ihre Aufgabe, so daß die Erkenntniß hievon das Urteil über die diplomatische Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde nicht beeinflussen darf.

## II.

## Eintheilung der mittelalterlichen Urkunden.

Die mittelalterlichen Urkunden können wissenschaftlich nach mehreren Rücksichten eingetheilt werden,

1) *Beiträge zur Urkundenlehre* (Innsbruck 1877—78), I S. 60.

aber man darf nicht verhehlen, daß eine solche Eintheilung manche Schwierigkeiten und Unsicherheiten bietet. Deßwegen darf man nicht zu weit darin gehen in die genaue Scheidung unserer Lehrsysteme die Praxis anderer Zeiten einzuzwängen, in welchen, wie Sickel bemerkt hat [1], auf der einen Seite ein übertriebenes Formelwesen, auf der andern die Willkür des Einzelnen und der Mangel an klaren und bestimmten Begriffen in fortlaufendem Gegensatz nebeneinander erscheinen.

Für die Eintheilung der mittelalterlichen Urkunden kann man verschiedene Unterscheidungsmerkmale als Grundlage annehmen: entweder die Eigenschaft und die Stellung derjenigen Personen, von welchen sie erlassen oder in deren Namen sie gefertigt sind, oder die Eigenschaft und den Inhalt der Urkunden selbst, oder auch die Bezeichnungen, welche sie im Mittelalter geführt haben. Das erste Unterscheidungsmerkmal ist im Wesentlichen von Mabillon angenommen, der die *chartae* in *regales, ecclesiasticae* und *pagenses* unterscheidet, und praktisch von Angelo Fumagalli in seinem diplomatischen Lehrbuch (*Istituzioni diplomatiche*) befolgt, welches noch heute als eine Quelle von eigenem Werth und großem Nutzen für das Studium des italienischen Urkundenwesens zu empfehlen ist. Da aber diese Eintheilung den Verfassern des *Nouveau Traité de Diplomatique* zu einfach erschien, so ersetzten dieselben sie durch neun Klassen von Urkunden, welche sie theils aus der Benennung, theils aus dem Inhalt der Urkunden selbst ableiteten. Zu unserer Zeit hat Professor Gloria, [2] welcher sonst

1) *Urkundenlehre,* S. 184.

2) *Compendio delle Lezioni di paleografia e diplomatica,* S. 449.

gleich Mabillon drei Hauptklassen von Urkunden festgehalten hat, bei den beiden ersten eine Aenderung vorgenommen, indem er der ersten Klasse alle Akte der weltlichen und der kirchlichen Gewalten, die nicht von gerichtlicher Natur sind, der zweiten alle gerichtlichen Akte derselben Gewalten zutheilte, in der dritten Klasse aber die das Privatrecht betreffenden Akte beibehielt.

Ich halte es für nutzlos eine besondere Kritik eines jeden Systemes zu geben und meine, daß jedes einzelne je nach den verschiedenen Weisen des Studiums und des Unterrichts seine gute Seite haben und in praktischer Beziehung hier oder dort den anderen vorgezogen werden kann. Ich glaube auch, daß, während alle oben aufgezählten Merkmale für die besonderen Unterabtheilungen verwerthet werden können und müssen, die Grundlage und Hauptsache für die Eintheilung darin bestehen muß, sie mit dem römisch-mittelalterlichen Verfahren bei der Gesetzgebung und mit den politischen und gesellschaftlichen Verhältnissen des Mittelalters in Beziehung zu setzen.

Demgemäß müssen die Urkunden in zwei große Abtheilungen gebracht werden, von denen die eine die öffentlichen Urkunden, die andere die Privaturkunden umfaßt.

Die erste Abtheilung bilden alle diejenigen Urkunden, welche von öffentlichen Gewalten in öffentlicher Form erlassen sind, mögen sie das Recht im Allgemeinen berücksichtigen oder sich auf besondere Orte oder Personen beziehen. Oeffentliche Urkunden also sind die Gesetze, die Konstitutionen, die Kapitularien, die Diplome, die Dekrete, die Placita, die Gerichtsurkunden; und das Studium dieser mannichfal-

tigen Urkundenarten muß sich nach den verschiedenen Gewalten, von denen sie herrühren, richten und der politischen und gesellschaftlichen Eigenthümlichkeit des Mittelalters entsprechen. Wir erkennen dabei als die höchsten Häupter der Gesellschaft und als erste Urheber jedes Rechtes den Kaiser und den Papst. Die „zwei Sonnen“ nennt sie Dante, während die guelfische Redeweise, welche den größten Theil der Formulare und der Bücher über die Kunst der schriftlichen Darstellung (*ars dictandi*) im Mittelalter erfüllt, den Papst mit der Sonne und den Kaiser mit dem Monde vergleicht. Doch da wir uns darüber hier nicht auseinanderzusetzen haben, so müssen wir in Bezug auf unsere Studien und auf den Erlaß und die Anfertigung der Urkunden den Kaiser und den Papst als die zwei voneinander geschiedenen höchsten Gewalten betrachten, unter denen sich die feudale Welt, die kirchliche Hierarchie und die niederen Gewalten beider Gemeinschaften entwickeln und sich zuletzt als eine neue und zum Theil unabhängige Gewalt die städtischen Gemeinden und die Fürstenthümer erheben. In eben dieser Ordnung muß das Studium der öffentlichen Urkunden fortschreiten, denn nach dem kaiserlichen und dem päpstlichen Urkundenwesen haben sich mehr oder weniger die Urkunden der kleineren Gewalten ausgebildet, so daß wie für jene beiden ersten, so auch für die Urkunden der feudalen Herrschaften und der kirchlichen Würdenträger und Körperschaften und gleichfalls für die der einzelnen Gemeinden, Fürstenthümer und Staaten besondere diplomatische Lehrweisen geschaffen werden können.

In die zweite Abtheilung gehören alle auf das Privatrecht bezüglichen Urkunden, alle die-

jenigen Urkunden also, welche Mabillon *chartae pagenses* nennt, die für Privatleute oder für einzelne Orte abgefaßt und bestimmt und von der Hand der Notare oder der Privatschreiber geschrieben sind. Doch möchte ich die Ansicht Mabillons ein Wenig abändern und, indem ich weniger die Personen als den Inhalt in Betracht ziehe, in diese zweite Abtheilung auch diejenigen Urkunden hineinziehen, in welchen als Urheber oder als Empfänger Personen oder Körperschaften von öffentlichem Charakter thätig sind, wenn nur solche Urkunden nach ihrem Inhalte oder nach ihrer Anfertigung und Abfassung die Eigenschaft von Privatakten an sich haben.

## III.

## Urheber, Empfänger, Rogatar.

Der Personen, welche unmittelbar und nothwendig an der Anfertigung und an der Ausführung einer Urkunde theilhaben, sind drei:

1. diejenige, welche die Urkunde anfertigt, oder auf deren Befehl oder in deren Namen sie angefertigt wird;

2. diejenige, für welche die Urkunde bestimmt ist;

3. diejenige, welche auf Veranlassung der ersten oder der zweiten Person die Urkunde schreibt oder sie beglaubigt.

Wir nennen die erste Person Urheber (*autore*), die zweite Empfänger und die dritte Rogatar.

Der Urheber ist derjenige, welcher die Handlung, die beurkundet werden soll, vollzieht, also dem Wesen nach auch die Urkunde macht, wenn er sie auch nicht

mit eigener Hand schreibt, sondern sie von einem Andern schreiben läßt. Brunner[1], welcher die dispositiven Urkunden (*chartae*), die einer gerichtlichen Handlung den nothwendigen Abschluß geben, von den Beweisurkunden (*notitiae, brevia, memoratoria*), welche das Gedächtniß einer Handlung, die bereits vor der Beurkundung rechtliche Kraft erlangt hat, feststellen sollen, unterscheidet, sagt zwar, daß diese letzteren der Empfänger hat schreiben lassen; und in solchen Fällen würden Urheber und Empfänger in einer einzigen Person vereinigt sein. Aber wenn man bedenkt, daß der größere Theil der öffentlichen und der Privaturkunden auf Befehl oder im Namen derjenigen Person, welche die Handlung vollzieht, gemacht ist, und daß auch diejenigen, welche auf Veranlassung des Empfängers geschrieben sind, Grund und Ursprung in einer von der vorher bezeichneten Person gewollten oder bewilligten Handlung haben, so fällt eine solche Vermischung der betheiligten Personen fort; denn für den Urheber einer Urkunde ist immerdar und ausschließlich derjenige anzusehen, welcher der Urheber der vermittelst der Urkunde selbst vollendeten oder bezeugten rechtlichen Handlung ist[2]. Es ist also Urheber der Diplome der Fürst, der

1) *Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde* (Berlin 1880), I S. 16 fg., 26 fg.

2) Es ist bekannt, daß *autor* in der römischen Rechtssprache der erste Besitzer heißt, von welchem ein Anderer die Autorität des Besitzes erhält. Beispiele in der Bedeutung von Verkäufer geben Forcellini (Ausg. Padua 1827) u. d. W. *Auctor* § 7; Ducange (Ausg. von Henschel) u. d. W. *Auctor* § 1. — In dem *Codex dipl. Toscanus* von Brunetti, I S. 466, ist die von Orso Cherico ausgestellte Gründungsurkunde für das Kloster Santa

Gerichtsurkunden der Richter, der Kaufs- und Verkaufsverträge der Verkäufer, Urheber der Ueberweisungsurkunden derjenige, welcher einem Andern Besitz und Eigenthum überträgt, bei Tauschverträgen endlich beide vertragschließende Personen, da jede von ihnen zu derselben Zeit und wechselseitig Geber und Empfänger ist.

Ueber den Empfänger brauche ich nur wenige Worte zu machen. Seine Handlung ist eine im Wesentlichen passive, aber sie ist für die Vollendung der Urkunde nothwendig, denn diese gilt nicht eher für ausgeführt, als bis die Ueberweisung an den Empfänger geschehen ist; überdieß kann derselbe bei einer bestimmten Art von Rechtshandlungen auch selbst einen gewissen Antheil an der Ausführung haben, wie z. B. die Aufforderung an den Notar bei den Beweisurkunden und die Bezahlung des Preises bei Kauf und Verkauf.

Es bleibt noch von dem Rogatar zu handeln übrig. Zu jeder Zeit und in jedem Lande begegnen wir Urkunden, welche von dem Urheber geschrieben sind; aber ihrer ist nur die kleinere Zahl, während gewöhnlich die Urkunden auf Veranlassung des Urhebers geschrieben sind

---

Maria zu Lucca (722) unterschrieben: „Signum manus Ursuni autori et donatori seo et conservatori, qui hanc cartulam fieri rogavit“. — |:*Memorie e Documenti Lucchesini,* II 64, eine Verkaufsurkunde von Roderigo (768): Signum † manus Roderighi , . . vindituri et auturi“.:| — Brunner wendet das Wort *Aussteller* an und erklärt es: „Derjenige von den Kontrahenten, welcher die Urkunde schreibt oder sie schreiben läßt“; diese Erklärung ist wenig verschieden von der, welche wir von dem Worte *autore* geben. Brunners Erklärung berücksichtigt nur den Urheber der Beurkundung, die unsrige den Urheber der beurkundeten Rechtshandlung.

und nur in den oben erwähnten Ausnahmefällen die Abfassung von dem Empfänger veranlaßt ist oder als von ihm veranlaßt angenommen wird. Derjenige, welcher auf Veranlassung eines Andern schreibt, wird in den älteren römisch-mittelalterlichen Urkunden des Privatrechts *rogatarius* genannt, welches Wort ziemlich häufig in den ravennatischen Papyrusurkunden des 5. und 6. Jahrhunderts und auch in einigen Stücken des 8. vorkommt[1]. Die genauere Prüfung dieser Urkunden läßt es klar sehen, daß Rogatar und Schreiber principiell eine und dieselbe Person sind, und so ist es auch in der Praxis bei dem größeren Theile der Privaturkunden des Mittelalters der Fall gewesen. Aber dabei sind doch einige Unterschiede zu machen. Das italienische Recht des Mittelalters, besonders nach der longobardischen Epoche, als die Beurkundung ausschließlich ein Geschäft der Notare geworden war, erkennt diesen nicht die Eigenschaft von einfachen Schreibern, sondern von öffentlichen Personen zu, woraus dann folgt, daß die notarielle Urkunde nicht bloß die Bedeutung hat, daß in ihr ein Notar eine beliebige Handlung niedergeschrieben, sondern vielmehr daß derselbe durch sie eine Rechtshandlung beglaubigt hat. Daher vertheilt sich die Aufgabe des Rogatars, oder sie kann sich doch vertheilen, auf zwei Personen, auf diejenige, welche die Urkunde äußerlich verfaßt und niederschreibt, und auf diejenige, welche ihr die gesetz-

---

1) Marini, *I papiri diplomatici* (*Die Papyrusurkunden*), Nr. 90 u. 93. (Der Papyrus 90 ist in Facsimile veröffentlicht in Fasc. 1 des *Archivio paleogr. italiano*, herausgeg. von E. Monaci, Taf. 1 Reihe 15.) — Tiraboschi, *Storia della Badia* (*Abtei*) *di Nonantola*, II S. 23: eine Urkunde von 776.

mäßige Kraft giebt. Aber mögen es nun eine oder zwei Personen sein, die bei der Ausführung dieser Aufgabe mitwirken, die Rogation bleibt doch eine einige, und unter dem Namen von Rogataren können alle diejenigen zusammengefaßt werden, welche infolge derselben an der äußerlichen und gesetzeskräftigen Herstellung der Urkunden theilnehmen.

Doch hier muß ich noch eine Bemerkung machen. Das Wort *rogatarius* hat für diese sehr umfassende Bedeutung, die ich ihm beilege, keine geschichtliche Grundlage: es kommt nur in den Privaturkunden vor, aber nicht, soviel ich weiß, in den öffentlichen, in welchen anstatt einer Rogation ein Befehl erscheint. Außerdem würde für die letzteren das Wort bei seiner Einfachheit und Unbestimmtheit unzureichend sein um alle die verschiedenen Personen zu bezeichnen, welche beim Entwurf und beim Schreiben, bei der Beglaubigung und der Veröffentlichung der Urkunde in Thätigkeit kommen, und diese Unzulänglichkeit könnte um so gefährlicher werden, als die neuesten Forschungen in der Urkundenwissenschaft gezeigt haben, daß jeder dieser Momente seine besondere Bedeutung für die Kritik hat, und daß |: die richtige Werthschätzung der verschiedenen Aufgaben des Personals der Kanzlei und der verschiedenen Stadien der Beurkundung:| eine der hauptsächlichsten Grundlagen abgiebt um über die Echtheit einer Urkunde zu urteilen und um Aufklärung über die häufig zu Tage tretenden Widersprüche zu erlangen. Daher beabsichtige ich von diesem Worte nur in der allgemeinen Theorie für die Unterscheidung der drei an der Urkunde betheiligten Personen Gebrauch zu machen, und in dieser rein theoretischen Beschränkung dürfte es nicht übel angebracht erscheinen.

In der That tritt die Rogation, mag sie nun in die Form der Bitte oder des Befehls gekleidet sein, immer in die Erscheinung, sowol bei Privatakten wie bei öffentlichen, so daß die Schreiber und die Verfasser der einen wie der anderen mit vollem Recht unter der allgemeinen Bezeichnung der Rogatare zusammengefaßt werden können, denn sie arbeiten auf Rogation eines Andern, sei es daß ihre Arbeit durch einen ausdrücklichen Befehl des Urhebers veranlaßt ist, oder daß dieser Befehl schon dem Wortsinne nach in ihren Amtseigenschaften steckt.

## IV.

## Innere und äussere Merkmale der Urkunden.

Nachdem wir die Urkunden in Bezug auf die Gegenstände ihres Inhalts und auf die mitwirkenden Personen betrachtet haben, wollen wir nunmehr dazu übergehen ihre Anfertigung genauer zu studieren. Wir bemerken sofort, daß sie innere Merkmale und äußere Merkmale haben.

Diese Benennungen können jedoch verschiedene Bedeutungen haben, je nach den verschiedenen Rücksichten, unter welchen man die mittelalterlichen Urkunden betrachtet und studiert.[1] Wenn man sie als paläographische Denkmäler ansieht, so ist das innere Merkmal derselben die Schrift, ihre äußeren Merkmale aber sind der Stoff, auf welchem sie geschrieben sind, die Form, in welche der Stoff gebracht ist, und andere äußerliche

1) S. Sickel, *Urkundenlehre*, S. 56 fg.

Besonderheiten. Betrachtet man sie als geschichtliche Denkmäler, so liegt ihre innere Bedeutung in der bezeugten Thatsache, während als äußere Merkmale alle diplomatischen und paläographischen Eigenschaften der Urkunde erscheinen. Eine dritte Unterscheidung endlich muß gemacht werden, wenn wir sie als diplomatische Denkmäler ins Auge fassen.

Für die diplomatische Wissenschaft ist die Urkunde ein rechtsgeschichtliches Zeugniß; es hat jedoch, ich wiederhole es, für unsere Studien nur geringe Bedeutung den Inhalt unter dem Gesichtspunkte der geschichtlichen Wahrheit zu untersuchen und zu beurteilen, es trägt wenig aus zu wissen, ob sie Wahres oder Falsches bezeugt: wir müssen vielmehr ihre Anfertigung und ihre Formen studieren, und aus der genaueren Betrachtung dieser schließen wir auf die Echtheit der Urkunde, nach ihnen bemessen wir ihren Werth. Diese Formen also sind es, die den Ausgangspunkt für die Unterscheidung der inneren und der äußeren Merkmale der diplomatischen Denkmäler abgeben. Alles, was sich auf den sachlichen Inhalt der Urkunde, auf ihre sprachliche und rechtliche Abfassung, auf das Formular bezieht, umfaßt die Gesammtheit ihrer inneren Merkmale, während die äußerliche Anfertigung, die materiellen Formen und die sinnlich wahrnehmbaren Eigenschaften (das Material, die paläographischen Eigenschaften) ihre äußeren Merkmale umfassen.

Die einen und die anderen will ich im Folgenden kurz aufzählen.

## V.

# Die inneren Merkmale der Urkunden. Text und Protokoll.

In jeder Urkunde, wenn man sie auf ihre inneren Merkmale betrachtet, fallen zwei wesentlich verschiedene Dinge ins Auge:

die beurkundete Thatsache und

die Formen der Beurkundung.

Aber von diesen Formen bilden die einen den wesentlichen Theil des Textes, während die anderen, vor und hinter dem Texte selbst stehend, der Urkunde die gesetzmäßige Vollendung geben und zu ihrer Bekräftigung, Datierung und Veröffentlichung dienen. Demnach ist jede Urkunde in Rücksicht auf ihre inneren Formen natürlich aus zwei Theilen zusammengesetzt: der eine, welcher die beurkundete Thatsache und das Formular der Abfassung enthält, heißt der Text; den andern, welcher die gesetzmäßigen Bekräftigungen der Beurkundung enthält, nennt man das Protokoll.

Als den Urheber dieser theoretischen Unterscheidung muß man Theodor Sickel bezeichnen. Seine Lehre, welche er zuerst in seinem öfter angeführten Buche über die karolingischen Urkunden [1] vorgelegt und erläutert hat, und die dann von ihm selbst und von Anderen durch neue Untersuchungen und neue Anwendungen immer weiter entwickelt ist, hat in Deutschland auf den Ge-

1) Siehe besonders S. 107 fg. und 208 fg.

bieten der Urkundenlehre und der Rechtsgeschichte volle Aufnahme gefunden. In Italien ist sie zwar noch nicht anerkannt worden, aber sie erscheint mir so richtig und scharf und für das besondere und geordnete Studium der einzelnen Theile, aus denen die mittelalterliche Urkunde besteht, so zweckmäßig und nützlich, daß ich kein Bedenken getragen habe sowol sie selbst ihrem Kern und Wesen nach, als auch die zugehörigen Ausdrücke aufzunehmen.

## VI.

## Der Text der Urkunden.

Ich habe gesagt, daß der Text der Urkunden die beurkundete Thatsache und das Formular der Abfassung enthält. Unter der beurkundeten Thatsache verstehe ich die Sache, welche von der Urkunde bezeugt und mittels derselben vollzogen werden soll. Es ist das also in den Diplomen und den Dekreten die Erzählung und die Verfügung, in den Gerichtsurkunden die Streitfrage und das Urteil, in den Vertragsurkunden der Gegenstand und die Bedingungen des Vertrages, in den Beweisurkunden (*notitiae* und *memoratoria*) die Sache oder die Handlung, deren beglaubigter Erinnerung sie dienen sollen. Mit dem Ausdruck Formular der Abfassung bezeichne ich die zur Darstellung der beurkundeten Thatsache bestimmte Formel und gewisse andere Formeln am Anfange und am Ende, welche als Eingang und als Schluß für den sachlichen Theil des Textes dienen. Dieses sind in dem Anfangstheile der Eingang (*exordium, arenga, prooemium*) und die Bekanntmachung (*promulgatio: noverint universi, notum sit omnibus, constat, manifestus sum*

und ähnliche)[1]. In dem Schlußtheile stehen dann die beschränkenden Redewendungen und die Verzichtleistungen, die Versprechungen auf guten Glauben (*bona fide, sine fraude*), die Eide und die persönlichen und sächlichen Bürgschaften, die Androhungen und Festsetzungen von Strafen, endlich die Bekräftigungsformeln (*corroboratio*), welche als die letzten den Text mit dem Protokoll in Verbindung setzen, indem sie die Ausführung bestimmter Formalitäten, welche zur gesetzmäßigen Vollendung der Urkunde nöthig sind, ankündigen oder anbefehlen.

Der Text der mittelalterlichen Urkunden muß unter zwei Gesichtspunkten untersucht werden, einem sprachlichen und einem rechtlichen: unter dem sprachlichen in Rücksicht auf die Sprache selbst und auf den Stil, unter dem rechtlichen in Rücksicht auf die Gesetzmäßigkeit der angewandten Formel und auf ihre Uebereinstimmung mit dem gültigen Recht und der lebenden Rechtsanwendung. Daher ist die Abfassung der Urkunde von einem dreifachen Einflusse bedingt: von dem der geltenden Gesetze, von dem der Gerichtshandhabung und von dem der Schule, so daß hier die Studien der Rechtsgeschichte und der Beredtsamkeit des Mittelalters der Urkundenlehre als Hülfswissenschaften dienen. Wie in den Urkunden die wissenschaftlichen Ueberlieferungen des römischen Rechts erhalten sind, setzt Savigny auseinander, der das Verdienst davon dem Notariat zuschreibt[2]; und das dauernde, ehrfurchtsvolle Festhalten an diesen Ueberlieferungen

1) An diese letzte kann die vorläufige Erklärung des Rogatars (*Scripsi ego* etc.) angefügt sein, welche Brunner (a. a. O. I S. 28 u. öfter) *praescriptio* nennt.

2) *Geschichte des römischen Rechts*, Th. I Kap. VI.

spricht sich in der lebhaften Aeußerung eines florentinischen Notars aus dem Ende des 14. Jahrhunderts aus: „Das heilige Gesetz, unter welchem alle Menschen leben, ich meine das kaiserliche“ [1]. Aber dennoch wurden hier neue Wirkungen und Folgen durch die Gesetze und die Rechtswissenschaft der neuen Zeiten und durch die Schulen erzeugt. Diese Schulen, welche die Beredtsamkeit und das Recht zu gleicher Zeit lehrten [2], bildeten Rechtslehrer, Rhetoren, Grammatiker, Kanzler und Notare aus, ebenso wie die für gewöhnlich *Summae de arte dictaminis* genannten Lehrbücher Vorschriften und gute Beispiele gaben, sowol um Briefe zu schreiben als um Urkunden abzufassen. Zusammen mit diesen Lehrbüchern, ja noch vor ihnen, übten einen großen und allgemeinen praktischen Einfluß die Formelbücher aus [3], und ebenso wurden nach Bedürfniß die älteren Urkunden nicht bloß für die Anfertigung solcher Formelbücher, sondern auch

1) Ser Lapo Mazzei, *Lettere* (Briefe; ed. C. Guasti), II S. 75.

2) Siehe hierüber R. Stintzing, *Geschichte der populären Literatur des römischen Rechts*, S. 308 fg.

3) Bekannt ist der *Recueil général des formules* von Eugène de Rozière (Paris 1859—71, 3 Theile); in dieser Sammlung sind die aus verschiedenen Quellen stammenden Formeln in eine einzige, methodisch geordnete Reihenfolge gebracht. Eine neue Ausgabe derselben, in welcher die Sonderung und Anordnung der Originalquellen beibehalten ist, hat in den *Monum. Germaniae Histor.* K. Zeumer begonnen, welcher in einem ausgezeichneten Aufsatze *Ueber die älteren fränkischen Formelsammlungen* im *Neuen Archiv*, VI (1880—81) S. 11 ff., jene Quellen selbst, ihre Zusammensetzung und ihre Geschichte behandelt |:und ebendaselbst, VIII (1883) S. 475 ff., einen weiteren Aufsatz *Ueber die alamannischen Formelsammlungen* geliefert:| hat.

für die Abfassung neuer Urkunden ausgenutzt, so daß in ununterbrochen fortlaufender Verwendung die Muster übertragen, umgewandelt und erneuert wurden. Dazu kam, daß die einzelnen Gerichtshöfe und die einzelnen Kanzleien ihre besonderen Ordnungen, Beispiele und Ueberlieferungen besaßen, und daß die oben angeführten allgemeinen Einflüsse je nach den verschiedenen Zeiten und den verschiedenen Ländern wechselnde und besondere Merkmale erzeugten.

Welche Bedeutung für die sprachliche und die rechtliche Kritik des Textes der Urkunden die Beachtung der Verschiedenheit der Zeiten hat, springt sofort ins Auge, aber nicht geringere Bedeutung hat die Verschiedenheit der Orte, welche ich die Territorialität [Ortszugehörigkeit] der Urkunde nennen möchte. Ich will einige Beispiele anführen. Brunner hat dieses Unterscheidungsmerkmal bei der Eintheilung der italienischen Privaturkunden vortrefflich zur Anwendung gebracht; und noch vor ihm hat Ficker bei seinen Untersuchungen über die Gerichtsurkunden Italiens[1] gezeigt, daß ihre Formen nach den verschiedenen Landschaften und den verschiedenen Rechtsgebieten selbst verschieden sind. Mit Rücksicht ferner auf die kaiserliche und die päpstliche Kanzlei ist dieser verschiedene Einfluß, welchen Volk und Land auf die Abfassung der Urkunden ausübten, bereits im 13. Jahrhundert von Conradus de Mure, dem Lehrer des Briefstils und Kantor der Kirche zu Zürich, bemerkt, der in seiner im Jahre 1275 verfaßten *Summa de arte prosandi* also berichtet: „Vidi enim in curia papae nec non im-

1) *Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte in Italien.* Innsbruck 1868—74, 4 Theile.

peratoris, ubi notariis et curiae rectoribus familaris eram satis et familiaris, quod diversis regnis, regionibus, terris, provinciis notarii secundum exigentiam consuetudinis terrarum literas et privilegia formare solebant. Immo, curia imperatoris singulis regionibus seu provinciis notarios praeposuit speciales" [1].

VII.

## Das Protokoll.

Das Protokoll ist, wie ich schon erklärt habe, die Gesammtheit derjenigen Formen, welche der Urkunde die gesetzmäßige Vollendung geben und ihre Beglaubigung, Datierung und Veröffentlichung aussprechen. Man muß wissen, daß das Wort in dieser bestimmten Bedeutung im Mittelalter niemals gebraucht worden ist; Sickel, der es zuerst vorgeschlagen hat, hat es vielmehr durch Analogie aus der alten Büchersprache und aus der heutigen Gerichtssprache entlehnt [2].

---

1) Bei Rockinger, *Briefsteller und Formelbücher des 11. bis 14. Jahrhunderts* (in *Quellen und Forschungen zur bayerischen und deutschen Geschichte,* Band IX, 1863), S. 457.

2) *Urkundenlehre,* S. 208 fg. Anm. Der Verfasser erinnert daran, daß πρωτόκολλον das erste und ἐσχατόκολλον das letzte Blatt der Papyrusrotuli genannt wurden, und daß die Nov. 14 Justinians vorschreibt, daß in Konstantinopel jede auf Papyrus gefertigte Urkunde im Protokoll zum Zeichen der Echtheit den Namen des Comes sacrarum largitionum und das Datum führen mußte. Mit dieser neuen diplomatischen Bedeutung stimmt die Erklärung, welche das Wörterbuch der französischen Akademie von *Protocole des Actes* giebt: „Style communement adopté pour l'intitulé et

Nachdem dieses Wort von Sickel zuerst, wie ich bereits früher gesagt habe, bei der analytischen Zerlegung der Königsurkunden der Karolinger angenommen worden war, ist es dann ganz allgemein in Gebrauch gekommen und kann auch bei jeder andern Art von öffentlichen und Privaturkunden sehr gut in Anwendung gebracht werden. Doch nicht genug damit: dieß Wort hat seinen Weg gemacht und noch eine weitere Entwickelung gehabt. Wie von den Formeln, aus denen das Protokoll besteht, der eine Theil dem Texte vorangeht, der andere ihm folgt, so hat man eine Scheidung in ein Eingangsprotokoll und ein Schlußprotokoll für angebracht gehalten [1] und diese beiden, so ge-

la clôture des actes et procès verbaux«. — F. L. Polidori, in dem Wörterverzeichniß am Ende des I. Theiles der *Statuti volgari senesi* (*Gemeindewillküren von Siena;* Bologna 1863), spricht von dem Protocollo in dem Sinne von „erster Entwurf, Koncept, Unreines« (was, geschichtlich betrachtet, seine eigentliche Bedeutung ist) und setzt es dem Escatocollo entgegen („noch nicht, soviel ich weiß, in unsere — die italienische — Sprache übersetzt«), welchem er die Bedeutung von „letzte Schrift, Reinschrift, Abschrift« giebt. Mir scheint jedoch diese Erklärung von Eschatokoll nicht richtig zu sein. Sprachlich und geschichtlich erklärt bedeutet dieses Wort das letzte Blatt eines Papyrusrotulus und durch Uebertragung die letzte Seite eines Buches (vgl. Martial, *Epigr.* II 6); daher scheint mir der Sinn, welchen ihm der hochverdiente Philologe von Fano giebt, nicht zu passen, auch nicht durch Analogie, während die ihm heute durch Sickel beigelegte Bedeutung von „Schlußformel der Urkunden« infolge einer gewissen Aehnlichkeit als hinreichend gerechtfertigt betrachtet werden darf.

1) „Eingangsprotokoll« und „Schlußprotokoll« sind die von Ficker in seinen *Beiträgen zur Urkundenlehre* aufgenommenen Bezeichnungen; siehe besonders die §§ 193, 254 ff. und 261 ff.

schiedenen Theile mit verschiedenen Benennungen belegt, indem man den ersten Theil Protokoll im engern Sinne, den zweiten Eschatokoll genannt hat. Demgemäß trägt das Wort Protokoll in der heutigen Urkundenwissenschaft eine weitere und eine engere Bedeutung.

Hier jedoch will ich mich mit dieser Zweitheilung des Protokolls nicht weiter beschäftigen, sondern nehme es in seiner umfassenderen Bedeutung und zähle die einzelnen Theile, aus denen es besteht, auf. Es sind folgende:

a) die Anrufung Gottes,

b) die Aufschrift,

c) die Unterschriften und Unterschriftszeichen und die Bezeugungen,

d) die Datierung,

e) die Apprekation (Schlußgebet),

f) die Besiegelung.

Die Formel a (Invokation) besteht in einer Anrufung der Gottheit, deren Ursprung bis auf die ersten Zeiten des Christenthums zurückgeht. Der amtliche Gebrauch derselben in den Urkunden kommt schon vor Justinian vor, gewinnt aber seit dieser Zeit eine größere Ausdehnung[1] und wird später ganz allgemein, jedoch

---

Von Pflugk-Harttung, *Die Urkunden der päpstlichen Kanzlei* (München 1882), nennt „Rahmen" das Formular der päpstlichen Urkunden und scheidet diesen Rahmen wieder in „Vorrahmen", der dem Texte vorangeht, und „Schlußrahmen", der dem Texte folgt.

1) W. A. Schmidt, *Die griechischen Papyrusurkunden zu Berlin* (Berlin 1842), S. 307.

nicht in allen Urkunden auf gleiche Weise: während z. B. die Formel in den Privaturkunden wesentlich ist, enthalten sie nicht alle öffentlichen Urkunden. |: Die königlichen Urkunden führten die monogrammatische Invokation (Kreuz, Chrismon) bis auf Karl den Großen, dann noch dazu die verbale: „*In nomine* etc.“; aber in späterer Zeit hörte dieser Gebrauch auf. Die päpstlichen Urkunden hatten keine verbale Invokation, sondern das Kreuz oder das Chrismon bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts. :|

Die Formel b (Aufschrift) gehört eigenthümlich nur den öffentlichen Urkunden und den Briefen an. Sie enthält den Namen und die Titel des Urhebers, sowie den Namen und die Titel des Empfängers und schließt mit einer Grußformel. Die mittelalterlichen Abhandlungen über die *Ars dictandi* nennen sie *salutatio,* und Konrad de Mure giebt folgende scharfe Bestimmung ihrer Bestandtheile: „In hoc nomine „Salutatio“ tria notantur: persona salutans, persona salutata, qualitas et modus salutandi“[1]. In dem *Liber diurnus,* dem alten Formelbuche der päpstlichen Kanzlei, wird sie *superscriptio* genannt[2] und enthält an erster Stelle den Namen des Empfängers und an der zweiten den Namen des Papstes, während am Ende des Briefes die *subscriptio* steht, welche eine Formel des Grußes und des Segenswunsches ist. Die späteren Diplomatiker haben sie verschiedenartig benannt. Mabillon z. B. nennt sie *inscriptio*[3] (während Sickel[4] dieses Wort

1) *Summa de arte prosandi* bei Rockinger, a. a. O. S. 461.

2) Siehe E. de Rozière, *Liber diurnus,* Formel I: *Indiculum epistolae faciendae,* S. 1—15.

3) *De re diplomatica,* S. 61.

4) *Urkundenlehre,* S. 107.

nur demjenigen Theile beilegt, welcher den Namen und die Titel des Empfängers enthält), Gloria *indirizzo*[1], de Wailly *suscription*[2]. Das italienische Wort *intitolazione* scheint mir das passendste, um den Inhalt der Formel scharf und umfassend anzudeuten[3].

In der Formel c (die ich Unterschriften, Unterschriftszeichen und Bezeugungen benannt habe) sind mehrere Handlungen enthalten, welche alle zur Erkenntniß der Echtheit der Urkunde wesentlich sind, nämlich: die eigenhändigen Unterschriften der Aussteller und die zum Ersatz und zur Vervollständigung derselben bestimmten Zeichen und Bilder (das Monogramm in den königlichen, die Rota in den päpstlichen Diplomen und die Kreuze in sehr vielen öffentlichen und privaten Urkunden), die Unterschriften und die Zeichen der Zeugen, die von dem Rogatar gemachten Angaben und Aufzählungen derselben, endlich die Unterschriften und die Zeichen der Kanzler, der Datare und der Notare und die Formeln der Letzteren über Rekognition, Ausfolgung und Vollziehung. |: Man beachte wol: alle diese Dinge habe ich hier unter den inneren Merkmalen aufgezählt, da sie einen Theil der Vollziehung der Urkunde bilden; aber man wolle auch nicht vergessen, daß, sobald es sich um die materielle Darstellung derselben handelt, die Unterschriften, Zeichen u. s. w. unter den äußeren Merkmalen der Urkunde aufgezählt und studiert werden müssen.:|

1) *Compendio* etc., S. 504.

2) *Éléments de Paléogr.*, I S. 192.

3) Ich finde es bereits angewendet von Datta, *Lezioni di paleogr. e crit. dipl. sui documenti della Monarchia di Savoia* (1834), aber allein für die Titel derjenigen Fürsten, von welchen die Urkunde ausgeht.

Die Formel d (Datierung) enthält die Angaben über Zeit und Ort und ist von gleich großer Wichtigkeit für die Geschichte wie für die diplomatische Kritik; gerade sie hat die verwickeltsten Probleme veranlaßt, deren Lösung eindringendes und geduldiges Studium und weitgehende Vorbereitung erfordert. Ich beschränke mich hier darauf die wesentlichsten Theile dieses Studiums anzugeben. Vor Allem muß man die verschiedenen Weisen kennen, nach welchen im Mittelalter die Jahre, die Monate und die Tage gerechnet zu werden pflegten: die christliche Zeitrechnung mit den mannichfaltigen Arten des Jahresanfangs [1]; die Indiktion mit ihren drei verschiedenen Berechnungsweisen sowie die übrigen, zwar von der christlichen Zeitrechnung unabhängigen, aber dennoch in den Urkunden der christlichen Welt zur Anwendung gebrachten Aeren; die Datierungen nach den Regierungsjahren der Fürsten, für welche sich keine allgemeine, feste Regel aufstellen läßt, bei denen vielmehr jedes Fürstenthum eine besondere Untersuchung verlangt, zumal nicht selten von einem einzelnen Fürsten verschiedene Aeren abgeleitet sind; die Zählungen der Monatstage in fortlaufender Reihe, nach Kalenden, Nonen und Iden, nach anfangendem und ausgehendem Monat;

1) In Italien schoben der florentinische Stil (25. März) und der venetianische (1. März) den Anfang des Jahres dem jetzigen allgemeinen Stile gegenüber hinaus; der pisanische Stil dagegen (25. März) und der griechische (1. September), der in einigen südlichen Landestheilen [Italiens] Geltung hatte, setzten ihn zu früh an. Die Rechnung nach der Geburt des Herrn (25. December), welche leicht mit dem gewöhnlichen Stile verwechselt werden kann, war in Italien [und Deutschland] allewege die gebräuchlichste.

die kirchliche und die historische Datierung. Endlich bietet auch die Kenntniß des Kalenders und seiner Geschichte ein Hülfsmittel nicht bloß für den Unterricht, sondern oft auch für die Kritik[1]. Aber diese allgemeinen Bemerkungen über die Chronologie reichen für den Urkundenforscher nicht aus: er muß weit genauere Kenntniß davon haben, wie die mannichfaltigen Datierungsweisen in den verschiedenen Arten öffentlicher und privater Urkunden und in den verschiedenen Zeiten und Ländern angewendet worden sind; er muß die Formeln hiefür zu erläutern und ihre verschiedene Bedeutung richtig zu erklären verstehen[2]; er muß endlich die örtlichen und die zeitlichen Beziehungen, welche zwischen

1) Außer der *Art de vérifier les dates* (1780; 1787), dem klassischen Werke, der hauptsächlichsten Quelle für das Studium der mittelalterlichen Zeitrechnung, giebt es noch viele andere Hülfsbücher von geringerem Werthe. Vielleicht nicht sehr bekannt ist die *Cronografia generale* von G. C. Carraresi (Florenz 1874), ein Büchelchen, das ohne Anspruch auftritt, aber einfach, klar und genau ist, und dessen praktischen Nutzen ich fortwährend zu erproben Gelegenheit habe. |: Mit Recht wird Grotefends *Handbuch der historischen Chronologie* (Hannover 1872) gelobt Das *Praktische Handbuch der historischen Chronologie* von Ed. Brinckmeier (2. Aufl. Berlin 1882) enthält viele brauchbare Angaben und gelehrte Notizen, entbehrt aber der Selbstständigkeit und ist nicht frei von Irrthümern. :| Für die Geschichte des Kalenders sind die in den *Sitzungsberichten der Wiener Akademie* (1876, 77, 80) veröffentlichten Arbeiten von F. Kaltenbrunner zu empfehlen, |: sowie die von J. Schmidt in dem *Historischen Jahrbuch der Görres-Gesellschaft* (1882 und 1884) :|.

2) Siehe z. B., was über die Formeln *Actum* und *Datum* und ähnliche gesagt ist bei: Mabillon, *De re dipl.*, S. 192 fg.; Fumagalli, *Istit. diplom.*, II S. 95—99; Sickel, *Urkundenlehre*, S. 285—238; Ficker, *Beiträge*, I §§ 42—52, 100 u öfter.

der Handlung und der Beurkundung bestehen, und das Verhältniß von Handlung und Beurkundung zum Datum der Urkunde untersuchen. Die letztere Untersuchung hat nur geringe oder garkeine Schwierigkeiten bei den italienischen Gerichtsurkunden, da bei ihnen die Rechtshandlung eben mittels der Urkunde vollzogen wird und demzufolge das Datum der Urkunde sich in der Regel auf einen einzigen Augenblick bezieht, welcher zugleich der der Handlung und der Beurkundung ist. Aber das ist nicht immer ebenso der Fall bei den aus der kaiserlichen oder aus der päpstlichen Kanzlei hervorgegangenen Diplomen und bei den nicht durch das italienische Recht geregelten Privaturkunden, vollends nicht bei jenen italienischen Urkunden, die nur zur Kenntnißnahme oder zur Erinnerung aufgesetzt sind, da es vorkommen kann, daß die Rechtshandlung vor der Urkunde vollzogen ist, und daß die Beurkundung selbst verschiedene Stadien durchlaufen hat. Daher hat man mit großer Vorsicht zu Werke zu gehen, wenn man entscheiden will, ob das in dem Schriftstücke verzeichnete Datum dem einen oder dem andern Moment zuzuweisen ist, und es bedarf großen Scharfsinnes um den richtigen Weg in dem Labyrinth der Widersprüche zu finden, welche die gegenseitigen Beziehungen zwischen Handlung, Beurkundung und Datierung nicht selten aufweisen [1].

Die Formel e (Apprekation) ist eine Formel des Segenswunsches, bestimmt nach römischem Brauch die

1) Das angeführte Werk von Ficker, *Beiträge zur Urkundenlehre*, ist von grundlegender Bedeutung für diesen Gegenstand, besonders soweit es sich um das kaiserliche und das deutsche Urkundenwesen handelt.

Urkunde mit glücklicher Vorbedeutung zu schließen, wie die Anrufung Gottes bestimmt war den Anfang glückverheißend einzuführen; sie lautet: *feliciter, feliciter in domino, in dei nomine feliciter amen* und in ähnlichen Worten. Sie wurde in öffentlichen und in Privaturkunden angewendet, jedoch nicht nothwendig in allen. Ebenso wechselt auch ihre Stellung in der Urkunde. Während sich in den merowingischen und den karolingischen Diplomen und in einigen kaiserlichen bis zum 12. Jahrhundert die Apprekation auf der letzten Zeile des Eschatokolls befindet und gewöhnlich die letzte Stelle einnimmt, ist sie in anderen Urkunden verschieden gestellt, soweit es ihre Aufgabe als Schlußformel nur immer zuläßt. So steht in den alten feierlichen Urkunden der Päpste das dreifache *amen* am Schlusse des Textes, vor dem Eschatokoll, und in den Privaturkunden pflegt das Wort *feliciter* das Eingangsprotokoll zu schließen und als letztes Wort des Textes wiederholt zu werden.

Zuletzt komme ich zu der von mir als Formel f bezeichneten Besiegelung. Diese pflegt in der That in der Reihe der Klauseln für die Bekräftigung des Textes aufgeführt zu werden und hat daher als Formel dort ihre Stelle. Aber als Handlung bildet sie einen Theil des Protokolles, da sie die feierliche Schlußhandlung ist, welche der Urkunde die Vollendung giebt, zugleich ein Zeichen der Echtheit, und zwar immer das kräftigste, und geradezu nöthig in den nicht unter dem italienischen Recht stehenden Gerichtshöfen und Ländern, wo an Stelle der Unterschrift und des Zeichens des Notars die Beifügung des Siegels der Urkunde öffentlichen Glauben verleiht.

## VIII.

# Aeussere Merkmale.

Nachdem ich so die inneren Merkmale der Urkunden auseinandergesetzt habe, will ich kurz auf die äußeren Merkmale eingehen. Es sind:

a) die Schrift,

b) die Schreibstoffe,

c) die äußeren Formen.

Das Studium derselben gehört im Allgemeinen genommen der Schriftkunde, der mittelalterlichen Archäologie und der Bücherkunde an; aber die Urkundenlehre muß doch, wenn sie sich auch auf die Untersuchungen und die Ergebnisse der anderen Wissenschaften stützt, denselben von sich selbst aus forschend nachgehen, will sie anders eine eingehende Kenntniß aller Eigenthümlichkeiten der Urkunden gewinnen.

In Rücksicht auf die Schrift ist bereits von Conradus de Mure bemerkt (S. 439): „Alia manus requiritur in quaternis scribendis et alia in epistolis. Plures enim scriptores et scriptrices, qui bonam vel competentem formant literam in quaternis, nullo modo vel vix sciunt habilitare manum ad epistolas scribendas". In diesem Satze finden wir die Schrift der Bücher (*quaterni*) von der der Urkunden (*epistolae*) unterschieden. Man wolle indeß beachten, daß der besondere Charakter der Schrift der Urkunden nicht sowol in dem Gebrauche solcher Formen besteht, welche wesentlich verschieden sind von denjenigen, die sonst in einem bestimmten Zeitalter oder

in einem bestimmten Lande in Gebrauch gewesen sind, als vielmehr in der eigenthümlichen und systematischen Anwendung der allgemeinen Formen. So muß die Urkundenwissenschaft Folgendes kennen und beachten: daß alle in Originalen vorhandenen *chartae pagenses* Italiens vor dem Jahre 1000 in Kursivschrift geschrieben sind; daß in der Kanzlei der fränkischen Könige des ersten Geschlechtes immer und ausschließlich die merowingische Schrift angewendet ist, und daß sich dieselbe in wenig veränderter Ueberlieferung auch unter den ersten Karolingern forterhalten hat; daß in den päpstlichen Diplomen an die Stelle der alten Kurialschrift von longobardischem Gepräge um das Ende des 11. und den Anfang des 12. Jahrhunderts die fränkische Minuskel getreten ist; daß die Renaissance-Minuskel und die italische Kursive den päpstlichen Breven ausschließlich eigenthümlich gewesen sind, während in den Bullen der Dataria ohne Ausnahme die gothische und in neueren Zeiten die höchst sonderbare bullatische Schrift auftreten. |: Doch muß man festhalten, daß nicht zu allen Zeiten und in allen Ländern die Verschiedenheit zwischen der Urkundenschrift und der Bücherschrift gleichmäßig charakteristisch gewesen ist; so ist sie nach den Beobachtungen Sickels[1] in Deutschland im 10. Jahrhundert kaum bemerkbar, während in Italien und bei den Angelsachsen die Schreiber beider Art sich deutlich voneinander unterschieden. :| Und auch die Regeln über die verlängerte Schrift in der ersten Zeile der Diplome, sowie die Regeln der verschiedenen Kanzleien und der verschiedenen Notariatshöfe

1) *Das Privilegium Otto I. für die römische Kirche vom J. 962* (1888), S. 12.

über Rechtschreibung und Abkürzungen, der Gebrauch der tironischen Noten in den Kanzlerunterschriften, die Frage nach der Verwendung von Schönschreibern, die weder Notare, noch Kanzleibeamte waren, und so viele andere Kenntnisse und Fragen, die sich auf öffentliche wie auf Privaturkunden beziehen, müssen, obwol sie ihre Grundlage in der allgemeinen Geschichte der Schrift und der Kunst des Schreibens haben, dennoch für den Urkundenforscher Gegenstand eines besondern Studiums und aufmerksamer kritischen Prüfung sein.

Der Schreibstoffe hat es im Alterthum und im Mittelalter sehr verschiedenartige gegeben; aber sie gehören nicht alle in die Diplomatik, die sich nur mit denjenigen zu beschäftigen hat, welche zum Schreiben von Urkunden gedient haben, und auch dieses nur insoweit, als es für die Lehre von den Urkunden und für die kritische Beurteilung derselben von Wichtigkeit ist. Für uns dürfte es genügen anzumerken, daß zwar eine gewisse Bedeutung für das Urkundenwesen auch Metalle[1], Stein, Marmor und Wachs haben (für die römischen Militärdiplome, einzelne Steinurkunden, die Wachstafeln aus Pompeji und aus Siebenbürgen und die Siegel); die-

1) |:Als Zeugniß für den Gebrauch des Bleies zu mittelalterlichen Urkunden wird oft eine untergeschobene Urkunde des Königs Liutprand für den Bischof von Asti angeführt, welche auf eine Bleiplatte geschrieben ist und im Kapitelsarchive von Casal Monferrato aufbewahrt wird. Aber jetzt hat mein tüchtiger Schüler Dr. Giacomo Gorrini, der die Frage in der *Rivista storica italiana di Torino (von Turin)*, I 209 fg., mit einer Gründlickeit wie niemand zuvor behandelt hat, nachgewiesen, daß diese Bleiurkunde eine Fälschung ist, vielleicht aus dem 15. Jahrhundert, auf Grund eines Todtenbuches vom 12.—15. Jahrhundert zusammengestellt.:|

jenigen Schreibstoffe aber, welche dem gemeinsamen Gebiete der paläographischen und der diplomatischen Studien eigenthümlich angehören, sind der Papyrus, das Pergament und das Papier.

Der Zeitordnung nach kommt zuerst der Papyrus, welcher uns sowol die frühesten Bücherfragmente des Alterthums, wie die ältesten diplomatischen Schriftstücke aus dem zu Ende gehenden römischen Zeitalter und aus dem Mittelalter, d. i. von der ersten Hälfte des 5. bis zum 11. Jahrhundert, erhalten hat.[1] Die im Original erhaltenen Urkunden auf Pergament gehen nicht vor das 7. Jahrhundert zurück; aus diesem Jahrhundert bewahrt Frankreich etwa 30[2], England dagegen nur einige

---

1) Siehe meine Abhandlung *Del Papiro (Ueber den Papyrus)*, Kap. V. Die älteste Urkunde auf Papyrus mit bestimmtem Datum ist der Papyrus Moscardi-Maffei, jetzt im Vatikan, vom Jahre 444—445 (Marini, Nr. 73). |:Die letzte würde nach einer Mittheilung von Dr. v. Pflugk-Harttung im *Historischen Jahrbuch der Görres-Gesellschaft,* 1884 S. 495, eine Originalbulle Benedikts VIII. vom J. 1014 für das Kloster zu Hildesheim sein, welche im Staatsarchiv zu Hannover aufbewahrt wird.

In demselben 11. Jahrhundert beginnen die Päpste das Pergament anzuwenden. Vor einer von Sickel (*Historische Zeitschrift,* 1872 I S. 446) angezeigten Bulle Benedikts VIII. für Ragusa vom J. 1022 sind noch eine Bulle Johanns XVIII. für Paderborn vom J. 1005 im Archiv zu Münster (Diekamp in *Mittheilungen des Wiener Instituts,* III 566) und eine andere von Benedikt VIII. für Heinrich II. vom J. 1014 im münchner Archiv (P. Ewald im *Neuen Archiv,* IX 331 ff.) vorhanden. Auch ist eine Bulle desselben Papstes vom December 1013 für das h. Grab (Jaffé 3055), Original mit Bleibulle, aufbewahrt im Staatsarchiv zu Florenz, nicht zu vergessen. :|

2) Siehe Bordier, *Les Archives de France,* S. 190—200. Die

wenige[1] auf, während in Italien, welches an urkundlichen und notariellen Pergamenten einen sehr reichen Schatz besitzt, die ältesten Originale dem 8. Jahrhundert angehören,[2] in anderen Ländern das erste Auftreten des Pergaments noch später fällt.[3] In Rücksicht auf das Papier (ich rede hier vom Papier im Allgemeinen und lasse die sehr heikle Frage wegen des Baumwollenpapiers und des leinenen Lumpenpapiers unberührt) wird behauptet, daß die Normannen in Sicilien für ihre Urkunden seit dem 11. Jahrhundert von ihm Gebrauch gemacht hätten,[4] es ist mir jedoch nicht bekannt geworden, daß sich in den

älteste Urkunde ist vom 10. März 670/71 und enthält die Gründung eines |:Frauenklosters zu Bruyères-le-Chateau (de Wailly, *Élém. de paléogr.*, I S. 370). Die älteste französische Königsurkunde auf Pergament im Original ist ein Diplom von Theodorich III. vom 12. September 677/78 :|.

1) Es sind die oben S. 5 Anm. 5 angeführten königlichen Pergamenturkunden aus den Jahren 679 u. 692. In derselben Sammlung von E. Bond (Theil IV Nr. 1) befindet sich das Facsimile einer königlichen Schenkung vom Jahre 624 oder 674, und zwar auf Pergament; es scheint aber eine Abschrift aus dem 11. Jahrhundert zu sein.

2) Siehe meine Abhandlung: *La più antica pergamena del R. Archivio di Stato in Firenze* (*Arch. stor. ital.*, Serie III Bd. 17). — Die paläographische Schule von Florenz hat beschlossen sobald als möglich alle Pergamenturkunden bis zum J. 1000, Originale wie Kopien, welche in den florentiner Archiven vorhanden sind, zu veröffentlichen.

3) In Deutschland begann man erst zu schreiben, als das Pergament bereits allgemein im Gebrauch war (Wattenbach, *Das Schriftwesen*, S. 87). Die älteste Originalurkunde Spaniens ist vom 9. September 857, im Nationalarchiv zu Madrid (Muñoz, *Paleogr. dipl. españ.*, S. 8).

4) Amari, *Storia dei Musulmani in Sicilia*, III S. 804.

Ländern der lateinischen Schrift ältere Urkunden als aus dem 12. Jahrhundert erhalten haben.[1] So viel ist gewiß, daß im folgenden Jahrhundert die Anwendung des Papiers in den Registerbüchern der Archive und in den Privaturkunden sich immer weiter auszubreiten beginnt, trotz der Verbote der Kaiser und des Widerwillens der Gerichtshöfe, welche sich mehrere Jahrhunderte hindurch darum bemüht haben dem gesetzmäßigen Gebrauche des Papiers Hemnisse in den Weg zu legen, aber doch nicht im Stande gewesen sind die reißend schnelle Ausbreitung desselben zu verhindern oder zu verzögern.

Die äußeren Formen endlich der Urkunden müssen von dem Diplomatiker nicht bloß als eine Ergänzung zu dem Studium der zum Schreiben verwendeten

1) |:Auf Baumwollenpapier ist das Originalregister von Giovanni Scriba im Staatsarchiv zu Genua geschrieben, welches mit dem J. 1154 beginnt, und dessen Urkunden in den *Monum. Histor. Patriae,* Urkunden Bd. II, veröffentlicht sind. C. Lozzi berichtet im *Bibliofilo,* Jahrg. V S. 60, von einem Güterverzeichniß des Giacomo Pepoli auf Baumwollenpapier aus dem Jahre 1230 im Staatsarchiv zu Bologna.:| Der in den Jahren 1226 ff. geschriebene *Liber plegiorum* von Venedig besteht aus Baumwollenpapier (Regesten von R. Predelli im *Archivio Veneto,* Jahrg. II Anhang; Facs bei Sickel, *Mon. graph.,* II 4). Im Staatsarchiv zu Florenz sind aus Baumwollenpapier die im J. 1279 beginnenden Rathsbücher, die Protokolle oder Entwürfe der Verordnungen vom J. 1281, das Koncept der Verfügungen des Gerichts von 1293 (herausgeg. von Bonaini im *Archivio stor. ital.,* neue Reihe Bd. 1). In der dem Urkundenarchiv angefügten Reihe der ungebundenen Papierurkunden sind die dem 13. Jahrh. vorangehenden Urkunden sämmtlich nur in mehr oder weniger neuen Kopien vorhanden, und eben so auch ein kleiner Theil aus dem genannten Jahrhundert selbst; das älteste Original rührt aus dem Jahre 1275 her.

Materialien in Untersuchung gezogen werden, sondern auch noch als eine andere charakteristische Eigenthümlichkeit der Urkunden und als ein höchst nützliches Element der Kritik. |: Es gehören hierher die Tinte, die Ausschmückungen, das Format, die Zusammenfaltung und der Verschluß u. s. w., kurz Alles was außer dem Schreibstoff und der Schrift selbst das für die Urkunden in Betracht kommende Schriftwesen des Mittelalters ausmacht. So muß, um nur ein Beispiel anzuführen, die Tinte der Urkunden in der Regel von schwarzer Farbe sein; [1] und doch kennt man authentische Urkunden, auf denen andere Farben, z. B. roth, grün u. a., angewendet sind, [2] einige königliche Prachturkunden für Kirchen und Klöster, welche *aureis litteris* auf purpurgefärbtem Pergament geschrieben sind; [3] auch an einigen seltenen Beispielen für den Gebrauch von Goldtinte bei Privaturkunden mangelt es nicht. [4]:| Der Faden von Seide oder von Hanf, mit welchem das Bleisiegel an die päpstlichen Urkunden geheftet wurde, dient dazu die Privilegien und die Gnadenbezeugungen von den Verordnungen und den Mandaten zu unterscheiden; und ferner zeigen die in den Körper des Pergaments in gewissen regelmäßigen

---

|:1) Conradus de Mure, bei Rockinger, S. 438: incausto non discoloriter nigro, aliis coloribus exclusis.

2) Urkunde König Ludwigs VI. von Frankreich (1127): erste Zeile und Monogramm in Roth (*Musée des Archives nation.*, S. 50). Testament Jakobs von Savoien, Fürsten von Achaja, 1366, geschrieben in Grün (Datta, *Paleogr. e Diplom.*, S. 19).

3) Siehe Mabillon, S. 44; Wattenbach, *Schriftwesen*, S. 214—217; Sickel, *Das Privileg Otto I.*, S. 8 fg.

4) Vgl. meine *Miscell. di Pal. e Dipl.*, Nr. 1, im *Arch. stor. ital.*, 1880:|.

Zwischenräumen gemachten eckigen Einschnitte bei Schuldurkunden an, daß die Schuld bezahlt ist, während die eckigen oder wellenförmigen Einschnitte an den Rändern Beweise für die Originalität beim Vorhandensein mehrerer Abschriften und die geradlinigen Einschnitte Spuren des Verschlusses und der Besiegelung sind.

## IX.

## Ueberlieferung, Aufbewahrung, Litteratur.

Hat der Diplomatiker die Urkunden nach ihrer Abfassung und nach ihrer ursprünglichen Form untersucht, so bleibt ihm noch die Aufgabe ihre Ueberlieferung, ihre Aufbewahrung und die einschlagende Litteratur zu erforschen.

Die bis auf uns gekommenen Urkunden sind entweder Originalstücke oder mannichfaltige Arten der Wiedergaben dieser Originale. Diese verschiedenartigen Uebertragungen und die Schicksale, welche die Urkunden bei ihren Nachbildungen erfahren haben, bilden was man die Ueberlieferung der Urkunden nennt. Das Studium derselben umfaßt also die äußere Geschichte der Originale und in gewisser Rücksicht auch der nicht vollendeten Urkunden sowie der einfachen Entwürfe, die Abschriften wie die Transsumte und die Erneuerungen, die Registerbücher und die Chartulare, endlich auch die Interpolationen und die Fälschungen.

Unter der Bezeichnung Aufbewahrung der Urkunden ist die Lehre von den Archiven zu verstehen, deren Geschichte und deren Ordnungen vom frühesten Mittelalter bis auf unsere Tage studiert werden müssen.

Die **Litteratur der Urkundenwissenschaft** endlich umfaßt sowol die zu diplomatisch-historischen Zwecken veranstalteten Veröffentlichungen der Urkunden selbst, sei es in vollem Wortlaute *(Urkundenbücher, Codices diplomatici)* oder in Auszügen *(Regesten),* als auch die diplomatischen Lehrbücher und die Geschichte der Wissenschaft.[1]

---

1) Um die Schuld der Dankbarkeit dem immer verehrten Andenken meines Lehrers Carlo Milanesi abzustatten, erinnere ich hier an seine einleitende Darstellung: *Dello svolgimento storico e scientifico della diplomatica (Ueber die geschichtliche und wissenschaftliche Entwickelung des Urkundenwesens),* die in dem *Giornale storico degli Archivi Toscani,* IV (1860) S. 87 ff., veröffentlicht ist. |: Es ist fast überflüßig die Jünger der Wissenschaft auf die höchst schätzenswerthen Einleitungen hinzuweisen, welche Sickel seiner *Urkundenlehre der Karolinger* und Wattenbach seinem *Schriftwesen* vorangeschickt haben. :|

## VERBESSERUNG.

S. 16 Z. 6 v. u. statt selbst ich will lies ich will selbst.

# INHALTSVERZEICHNISS.